



Westschweizer Schulvereinbarung

Erläuternder Bericht vom 15. November 2007

Inhaltsverzeichnis

Die Vereinbarung im Überblick	3
1 Kontext	4
1.1 Historischer Kontext	4
1.2 Heutiger Kontext	5
2 Ziele der Westschweizer Schulvereinbarung	6
3 Allgemeiner Kommentar zum Entwurf	7
3.1 Geltungsbereich der Westschweizer Schulvereinbarung	7
3.2 Harmonisierung der Strukturen	10
3.3 Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer / Ausbildung der Schulkader	11
3.4 Harmonisierung im Bereich der gemeinsamen Lehrmittel und der didaktischen Unterlagen	13
3.5 Erarbeitung eines Westschweizer Lehrplans	14
3.6 Parlamentarische Kontrolle	14
3.7 Allgemeine Zuständigkeit für das Abgeben von Empfehlungen in anderen, nicht obligatorischen Bereichen der Westschweizer Schulvereinbarung	15
3.8 Rekursweg	16
4 Kommentar der einzelnen Artikel	17
4.1 Die Parteien	17
4.2 Die Grundlagen	17
4.3 Die Artikel	18
5 Finanzen	32
5.1 Gegenwärtiges Budget der CIIP	32
5.2 Finanzielle Auswirkungen der Westschweizer Schulvereinbarung	33
6 Zeitplan	35
7 Zusätzliche Unterlagen	37
7.1 Neue Bildungsartikel der Bundesverfassung	37
7.2 Interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule	37
7.3 Angaben zur Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins	37
7.4 Verschiedene Rechtsgrundlagen	38
8 Westschweizer Schulvereinbarung	39
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	39
Kapitel 2: Obligatorische interkantonale Zusammenarbeit	40
Kapitel 3: Nicht obligatorische interkantonale Zusammenarbeit	43
Kapitel 4: Organisatorische Bestimmungen	43
Kapitel 5: Parlamentarische Kontrolle	44
Kapitel 6: Rekurswege	45
Kapitel 7: Übergangsbestimmungen	45
Kapitel 8: Schlussbestimmungen	46

Der Vereinbarungsentwurf im Überblick

Die Mitgliederkantone der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins (CIIP) können bereits auf eine jahrzehntelange Tradition der Zusammenarbeit zurückblicken. Im Januar 2003 haben sie eine « Erklärung über den Zweck und die Ziele der öffentlichen Schule » (2003) sowie eine politische Erklärung verabschiedet, in welcher die Schaffung eines « Westschweizer Bildungsraums » angekündigt wurde (April 2005).

Die interkantonale Vereinbarung, die von den Westschweizer Kantonen ratifiziert werden muss (der Kanton Tessin tritt nicht bei), wird die formale Grundlage dieses « Westschweizer Bildungsraums » bilden; ein Westschweizer Lehrplan (PER) für die französischsprachigen Schulen, dessen Schlussfassung für das Jahr 2009 erwartet wird, bildet dazu eine wichtige Grundlage.

Parallel dazu finden in der ganzen Schweiz Harmonisierungsbestrebungen statt: Im Mittelpunkt stehen dabei die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (im Folgenden: Schweizer Vereinbarung) sowie die vom Schweizer Volk und den Kantonen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 angenommene Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung.

Vor diesem Hintergrund der schweizweiten Harmonisierung der obligatorischen Schule möchten die Westschweizer Bildungsverantwortlichen dem « Westschweizer Bildungsraum » die erforderliche Legitimation verleihen, um in der Umsetzung und der Anwendung der künftigen Schweizer Bildungskoordination eine entscheidende Rolle spielen zu können.

Inhalt

Die Westschweizer Schulvereinbarung will insbesondere :

- *mehrere Ziele der Schweizer Vereinbarung bekräftigen (Schuleintritt mit vollendetem vierten Lebensjahr; Dauer der Schulstufen, Portfolios);*
- *auf der Ebene der CIIP diejenigen Aufgaben, welche das Schweizer Konkordat an die Regionalkonferenzen delegiert (siehe Artikel 8), umsetzen :*
 - > *Entwicklung und Einführung von Referenztests auf der Grundlage der nationalen Bildungsstandards;*
 - > *Harmonisierung der Lehrpläne in jeder Sprachregion;*
 - > *Koordination der Lehrmittel;*
- *die spezifischen Bereiche der Zusammenarbeit der CIIP regeln, insbesondere :*
 - > *Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;*
 - > *Ausbildung der Bildungskader;*

- > Individuelle Vergleichsprüfungen für die französischsprachige Schweiz;
- > Wissens-/Kompetenzprofile;
- die schulische Zusammenarbeit der Westschweiz legitimieren, indem eine parlamentarische Aufsicht eingesetzt wird (Schaffung einer interparlamentarischen ad hoc-Kommission, die sich aus je sieben Vertreterinnen und Vertretern pro Kanton zusammensetzt).

Zeitplan für die Umsetzung

In den Monaten März bis November 2006 fand in den Westschweizer Kantonen, deren Parlamenten (u.a. über die interparlamentarische Kommission) sowie den üblichen Partnern der CIIP (Berufsverbände der Lehrerinnen und Lehrer und Eltern) eine Vernehmlassung statt. Der Klarheit halber entschied sich die CIIP, das Vernehmlassungsverfahren über die Westschweizer Schulvereinbarung mit dem Vernehmlassungsverfahren der Schweizer Vereinbarung zu verbinden.

Am 21. Juni 2007 hat die CIIP den auf Grund der Vernehmlassungsantworten bereinigten Text der Vereinbarung definitiv verabschiedet.

Im September 2007 wurde die Vereinbarung den Mitgliedskantonen der CIIP (mit Ausnahme des Tessins) nach den jeweiligen kantonalen Verfahren zur Ratifikation unterbreitet. Sobald ihr drei Kantone beigetreten sind, darunter ein zweisprachiger Kanton, wird sie innert sechs Monaten in Kraft treten. Die Vereinbarungskantone haben ab diesem Zeitpunkt sechs Jahre Zeit, um die angestrebten Ziele umzusetzen.

1 Kontext

1.1 Historischer Kontext

Die vor 133 Jahren gegründete Interkantonale Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins (nachfolgend: die CIIP) verabschiedete im Jahr 1972 ihren ersten gemeinsamen Lehrplan. Dieser hatte unverbindlichen Charakter, wurde aber von allen interessierten Kantonen übernommen (« CIRCE¹ » für die Stufen 1-4).

Ähnliche Pläne folgten im Jahr 1979 für die Stufen 5 und 6 sowie im Jahr 1986 für die Stufen 7 bis 9.

1996 gab sich die CIIP neue Statuten; dies in der Absicht, « den Erfahrungsschatz im Bereich der Harmonisierung von Lehrplänen des Kindergartens und der obligatorischen Schule auszubauen und zu aktualisieren ».

¹ Commission intercantonale romande pour la Coordination de l'enseignement, gebildet im Jahr 1967.

In den Jahren 1999 und 2003 fügten sich dieser Neufassung zwei Erklärungen über den Zweck und die Ziele der öffentlichen Schule an. Diese stellten die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule in den Vordergrund.

Zu Beginn des Jahres 2000 bekräftigte die Konferenz ihre Absichten mit dem Entwurf eines Westschweizer Rahmenlehrplans für die Harmonisierung der kantonalen Lehrpläne; in diesem wurden die Lernfortschritte in so genannten prioritären Zielen beschrieben. Dieser Plan wurde im Laufe des Jahres 2004 in die Vernehmlassung geschickt. Nach mehrmaligem Austausch über die Ergebnisse dieser Vernehmlassung legte die CIIP am 15. April 2005 ihre politische Position dar - im Mittelpunkt stand dabei die Verabschiedung einer von den Westschweizer Kantonsparlamenten zu ratifizierende Westschweizer Schulvereinbarung.

Kanton Tessin: Die CIIP besteht seit 1874. Im Jahr 1908 hat sich der Kanton Tessin den Westschweizer Kantonen angeschlossen; damit wurde die Interkantonale Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins (EDK-SR/TI) gegründet. Nach der Verabschiedung von neuen Statuten, mit der die CIIP entstand, wurde am 13. Juni 2002 zwischen der CIIP und dem *Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport della Repubblica e Cantone Ticino* eine besondere Vereinbarung unterzeichnet. Diese Vereinbarung ermöglicht dem an der CIIP massgeblich beteiligten Kanton Tessin, die Arbeiten und die Organisation der CIIP mitzubestimmen. Der Kanton Tessin leistet jedes Jahr einen Pauschalbetrag als interkantonalen Beitrag. Aufgrund der auf der Hand liegenden Sprachbarrieren profitiert der Kanton Tessin nur teilweise von der Wertschöpfung der interkantonalen Zusammenarbeit. So sind die von der CIIP erarbeiteten Lehrmittel nur in französischer Sprache erhältlich und machen gegebenenfalls eine Anpassung und eine Übersetzung notwendig, wofür der Kanton Tessin aufzukommen hat. Aus diesem Grund bleibt der Kanton Tessin zwar Mitglied der CIIP, tritt der Westschweizer Schulvereinbarung formell jedoch nicht bei. Um die künftige erfolgreiche Zusammenarbeit der Westschweizer Kantone und des Tessins sicherzustellen, wird eine passende Rechtsform erarbeitet, um das Mitwirken des Kantons Tessin in der CIIP weiterhin zu gewährleisten.

1.2 Heutiger Kontext

Die politische Erklärung der CIIP vom 15. April 2005 fasste den heutigen Kontext des Harmonisierungsvorhabens folgendermassen zusammen:

« Wie auch andere westliche Länder sieht sich die Schweiz mit einem Übergang einer industriellen Gesellschaft in eine Informationsgesellschaft konfrontiert. In der Wirtschaft hängt unsere Wettbewerbsfähigkeit immer mehr vom hohen Qualifikationsniveau unserer Arbeitskräfte und von unserem Innovationspotenzial ab. Ob dies von Erfolg gekrönt sein wird, hängt von unserer Fähigkeit ab, sowohl unser Know-how weiter zu entwickeln als auch die Basis zu dessen Übermittlung zu beherrschen, in diesem Fall die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien. Die Bildungspolitik ist daher in den Mittelpunkt von Debatten gerückt, wie es beispielsweise der in den Medien sehr präsente Einfluss von internationalen Untersuchungen wie PISA illustriert.

Seit einiger Zeit ist die Bildung Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Vorstösse, sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene, welche die Harmonisie-

zung der Ziele, der Inhalte bzw. der Strukturen zum Inhalt haben, verbunden mit zentralisierenden Bestrebungen.

Diese Vorstösse sind bezeichnend für die Erwartungen gegenüber der öffentlichen Schule, aber auch für eine immer stärker werdende ideologische Polarisierung. Diese stellt, häufig auf eine karikaturistische Weise, die Verfechter einer utilitaristischen Schule, die auf dem Wettbewerb und der individuellen Verantwortung beruht, den Anhängern einer egalitären Schule, Förderin der sozialen Gerechtigkeit, in welcher sich Grundsätze der Chancen- und der Erfolgsgleichheit vermischen, gegenüber. In einem föderalistischen System wie dem unseren muss daher unbedingt ein echter politischer Konsens über die öffentliche Schule gefunden werden. »

Vor diesem Hintergrund sah sich auch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) veranlasst, die interkantonale Zusammenarbeit zu verstärken, indem sie koordinierte Aktionspläne verabschiedete und im Rahmen des HarmoS-Konkordats die Einführung von Bildungsstandards für das Ende der obligatorischen Schulzeit vorbereitete. Dieser Prozess, der gleichzeitig und in Übereinstimmung mit den Debatten der eidgenössischen Kammern über die Neuordnung der Bildungsartikel in der Bundesverfassung geführt wurde, hat am 14. Juni 2007 zur Verabschiedung der Schweizer Vereinbarung durch die EDK geführt. Diese wird den Kantonen parallel zur Westschweizer Schulvereinbarung zur Ratifikation vorgelegt.

2 Ziele der Westschweizer Schulvereinbarung

Vor diesem Hintergrund bildet die Westschweizer Schulvereinbarung als Konkretisierung des « Westschweizer Bildungsraums » eine Ergänzung des HarmoS-Konkordates. Sie soll:

- einerseits auf der Ebene der CIIP die Aufgaben, welche die Schweizer Vereinbarung in ihrem Artikel 8 an die Regionalkonferenzen delegiert, umsetzen (Entwicklung und Einführung von Referenztests auf der Grundlage der nationalen Ausbildungsstandards; Harmonisierung der Lehrpläne; Koordination der Lehrmittel)²; und
- andererseits zusätzliche Bereiche zu den von der Schweizer Vereinbarung festgelegten bestimmen, in welchen die Unterzeichnerkantone gemeinsame Ziele vorgeben (Grund- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer, Ausbildung der Bildungskader, individuelle Vergleichsprüfungen für die französischsprachige Schweiz, Wissens- und Kompetenzprofile).

Die Schaffung des *Westschweizers Bildungsraums* hat eine bessere Koordination und eine auf den Best Practices der beteiligten Kantone basierende Qualität zum Ziel. Zudem folgt sie auch dem Grundsatz der Rationalität: Die mit dem *Westschweizer Bildungsraum* verbundenen Aktivitäten:

- fallen einerseits in den Bereich des Generalsekretariats der CIIP und der Ressourcen, über welche dieses gegenwärtig verfügt;

² An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass hier zu einem grossen Teil Aufgaben verankert werden, die in der Westschweiz bereits seit 1969/1970 wahrgenommen werden.

- andererseits legen die betroffenen kantonalen Departemente für einige der Projekte die ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen zusammen, um auf Kantonebene die entsprechenden Aufgaben zu erfüllen.

Die strukturellen Anpassungen und insbesondere die Einführung der obligatorischen Schule ab dem vollendeten vierten Lebensjahr – die in erster Linie auf nationaler Ebene koordiniert wird – sind in jedem Kanton eigenen Finanzierungsmodalitäten unterzuordnen. Denn die Kosten dieser Anpassungen variieren je nach Ausgangslage der Kantone beträchtlich (so können diese in den Kantonen, in denen die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler bereits ab dem vollendeten vierten Lebensjahr eingeschult werden, sehr niedrig sein; siehe auch Kapitel 5).

3 Allgemeiner Kommentar zum Entwurf

3.1 Geltungsbereich der Westschweizer Schulvereinbarung

- a) Die Westschweizer Schulvereinbarung sieht **spezifische Bereiche der Zusammenarbeit** vor, deren Umsetzung der CIIP zukommt. Konkret bedeutet dies, dass ein interkantonales Organ über die notwendigen Kompetenzen verfügen muss, um die Zusammenarbeit in den ihm zugeteilten Bereichen umzusetzen. Diese Übertragung von Kompetenzen setzt voraus, dass alle betroffenen Kantone die Ausführung verschiedener spezifisch aufgeführter Aufgaben an ein interkantonales Organ übertragen.

Die Kantonsparlamente sind in diese Kompetenzübertragung involviert, da sie den Beitritt des jeweiligen Kantons zur Westschweizer Schulvereinbarung ratifizieren müssen. In den betreffenden Kantonen (BE, FR, JU, NE, VD, VS) unterliegt der Beschluss des Kantonsparlamentes dem Referendum³. Ausserdem legen die Parlamente über die interparlamentarische Kommission ein spezielles Augenmerk auf die Auswirkungen der Vereinbarungen.

- b) Die im Verhältnis zur Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner jedes Kantons berechnete Finanzierung bedarf keiner besonderen Erläuterung. Um den Anteil jedes Kantons zu bestimmen, unter Berücksichtigung «des französischsprachigen Teils des Kantons für die zweisprachigen Kantone», wird vorgeschlagen, den vom Vorstand der EDK am 19. Januar 2006⁴ verabschiedeten Verteilschlüssel zu übernehmen, was eine Anpassung der Statuten der CIIP bedingt.

- c) Die **interkantonalen, verbindlichen Bereiche der Zusammenarbeit** im Bildungsbereich werden gegenwärtig in Artikel 2 des Konkordats vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoor-

³ Art. 61 Bst. c & 62 Bst. b KV BE ; Art. 45 Bst. b & 46 Abs. 1 Bst. b KV FR ; Art. 49 Abs. 3 Bst. a & 53 KV GE ; Art. 77 Bst. f & 78 Bst. c KV JU ; Art. 42 Bst. e & 44 Bst. c KV NE ; Art. 83 Abs. 1 Bst. b & 84 Abs. 1 Bst. b KV VD ; Art. 31 Abs. 1 Ziffer 2 KV VS.

⁴ « 1) Für die Periode 2006-2010 ist die Lastenverteilung, die der territorialen Verteilung der offiziellen Landessprachen entspricht und auf der offiziellen Wohnbevölkerung am 1. Januar 2004 basiert, für die zweisprachigen Kantone, welche sich gleichzeitig an den Koordinationsarbeiten der zwei regionalen Konferenzen der EDK beteiligen, die Folgende : BE 7.5% fr., 92.5% dt. ; FR 68% fr., 32% dt. ; VS 69% fr., 31% dt.

2) Dieser Beschluss wird von den Konferenzen und den Organen der EDK für alle Budgets und Arbeiten, die auf dem üblichen Kriterium « Bevölkerung » basierenden Verteilschlüssel finanziert werden, angewandt, deshalb ist eine Unterscheidung zwischen regionalen Konferenzen oder Sprachregionen notwendig.

dination aufgeführt. Es handelt sich um :

- das Eintrittsalter in die obligatorische Schule ;
- die Dauer der obligatorischen Schule ;
- die ordentliche Ausbildungszeit vom Eintritt in die obligatorische Schule bis zur Maturitätsprüfung, und
- den Beginn des Schuljahres.

Gemäss der Schweizer Vereinbarung soll dieser Artikel des Konkordats von 1970 durch den Inhalt der neuen Vereinbarung ersetzt werden⁵.

Nachdem das Volk am 21. Mai 2006 den Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2005 über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung angenommen hat, könnte der Bund interkantonale Vereinbarungen für allgemein verbindlich erklären oder gewisse Kantone dazu verpflichten, interkantonalen Vereinbarungen über die öffentliche Schule beizutreten (Art. 48a Abs. Bst. b BV neu), jedoch ausschliesslich in Bereichen, die in Artikel 62 Abs. 4 Erwähnung finden, d.h. :

- das Schuleintrittsalter ;
- die Dauer und die Ziele der Schulstufen und der Übergang von der einen in die andere ;
- die Anerkennung von Diplomen.

d) Gemäss Artikel 16 der Schweizer Vereinbarung setzt der Vorstand der EDK die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind, was einem Quorum von etwas weniger als 40% entspricht. In einer ähnlichen Logik – damit eine Blockierung derjenigen Kantone vermieden wird, die in ihrer Zusammenarbeit rasch voranschreiten möchten – ist vorgesehen, dass die Westschweizer Schulvereinbarung sechs Monate nach Ratifizierung durch drei Kantone (darunter mindestens ein zweisprachiger Kanton) in Kraft tritt. Eine Kohärenz zwischen Inhalt⁶ der Westschweizer Schulvereinbarung und den bestehenden Aktivitäten der CIIP ist unbedingt notwendig.

Weichen die Daten der Inkraftsetzung der Schweizer Vereinbarung und der Westschweizer Schulvereinbarung voneinander ab, dann gilt für die sich daraus ergebenden Bestimmungen das Datum der Inkraftsetzung der Schweizer Vereinbarung.

Die gegenwärtigen Aktivitäten der CIIP werden in Artikel 2 der Statuten der CIIP vom 9. Mai 1999 erwähnt :

3) Das Generalsekretariat der EDK kommuniziert diesen Beschluss den Direktionen für Erziehung der drei betroffenen Kantone sowie den Sekretariaten der vier regionalen Konferenzen. Es ist beauftragt, diesen Verteilschlüssel auf der Grundlage der eidgenössischen Volkszählungen alle fünf Jahre anzupassen, ihn den Erziehungsdirektionen der betreffenden Kantone zu unterbreiten, und anschliessend zusammen mit seiner Stellungnahme dem Vorstand zu präsentieren, damit er aktualisiert werden kann. ».

⁵ Artikel 15 der Schweizer Vereinbarung.

⁶ Siehe Punkt 2 « Zielsetzungen der Westschweizer Schulvereinbarung ».

« die Konferenz behandelt Fragen der interkantonalen Koordination und der Zusammenarbeit in den Bereichen der kantonalen Politik zu Erziehung, Bildung, Bildungsforschung, Kultur und der französischen Sprache;

sie arbeitet mit den zuständigen Stellen im Bereich der Medienerziehung, Kultur und Fernstudium zusammen;

sie arbeitet mit den zuständigen Departementen der Bundesverwaltung und mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in jeder Frage in Bezug auf Politik, Verwaltung und den Gebrauch der französischen Sprache in der Schweiz zusammen. » (Abs. 2)

Zudem setzt die CIIP die Zielsetzungen und Aufgaben um, welche ihr von der Vereinbarung vom 12. Februar 1994⁷ über die Koordination der Universitäten in der Westschweiz übertragen wurden. (Abs. 3)

Es gilt auch die Aufgaben der Plenarversammlung der CIIP (Art. 6 Abs. 2 Statuten der CIIP) zu berücksichtigen. Diese setzt sich aus den Vorstehern der Erziehungsdirektionen der Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Wallis und Waadt zusammen.

« Ihre Zuständigkeiten sind folgende :

- a) Erarbeitung von Vorschlägen für interkantonale Abkommen, Vereinbarungen oder Konkordate von regionaler Bedeutung und Überwachung derer Umsetzung;*
- b) Erarbeitung von Richtlinien und Entwicklungsplänen für alle oder besondere Bereiche des Bildungssystems;*
- c) Veröffentlichung von Stellungnahmen zu erziehungspolitischen Fragen;*
- d) Äusserungen zu von der schweizerischen Konferenz durchgeführten Vernehmlassungen ;*
- e) Entscheide über die allgemeine Einführung gemeinsamer Lehrmittel;*
- f) Entscheide über die Schaffung von ständigen Institutionen und Kommissionen;*
- g) Wahl ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin sowie des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, Ernennung der Generalsekretärin / des Generalsekretärs;*
- h) Ernennung der Dienstchefs und des Kaderns des Generalsekretariats und der Institutionen;*
- i) Genehmigung des Budgets, des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung. »*

⁷ Mittlerweile durch die Vereinbarung vom 3. Juni 2004 ersetzt.

3.2 Harmonisierung der Strukturen

Die Schweizer Vereinbarung will insbesondere die Strukturen der obligatorischen Schulzeit harmonisieren, indem sie die Dauer der Schulstufen festlegt. So soll der derzeitige Missstand – der unterschiedlichen Dauer der obligatorischen Schulzeit in den Schweizer Kantonen – behoben werden. Dies ist im Hinblick auf eine verbesserte Mobilität der Bürgerinnen und Bürger des Landes ein wichtiges Vorhaben.

Gesamtschweizerisch (EDK) wird die Dauer der Schulstufen durch Artikel 6 der Schweizer Vereinbarung geregelt. Gemäss dieser Bestimmung:

- « - *dauert die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, acht Jahre (Abs. 1);*
- *schliesst die Sekundarstufe I an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre (Abs. 2);*
- *erfolgt der Übergang zur Sekundarstufe II nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang zu den gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Einhaltung der vom Bundesrat und von der EDK erlassenen Bestimmungen⁸ in der Regel nach dem 10. Schuljahr. » (Abs. 4)*

Diese Bestimmung sieht zudem vor, dass die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen im Einzelfall von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers abhängig ist (Abs. 5).

Indem diese Bestimmung in die Westschweizer Schulvereinbarung integriert und diese zwingend einzuhalten ist, werden die betroffenen Kantone künftig unter diesem Aspekt über identische Strukturen verfügen. Dies festigt den Begriff des *Westschweizer Bildungsraums* und ermöglicht die Überprüfung von nationalen Bildungsstandards mittels gemeinsamer Referenztests, wie in Artikel 6 der Vereinbarung beschrieben.

Klärung der Terminologie: Gegenwärtig haben die in den kantonalen Gesetzgebungen verwendeten Begriffe « Stufen » und « Zyklen » unterschiedliche Bedeutungen. Es gilt deshalb, eine einheitliche Sprachregelung zu finden.

In der Westschweizer Schulvereinbarung wird die Primarschulstufe der obligatorischen Schulzeit folgendermassen unterteilt:

- der 1. Zyklus (1-4) (oder Primarschulzyklus 1), der den derzeitigen Schuljahren « -2 bis +2 » entspricht;
- der 2. Zyklus (5-8) (oder Primarschulzyklus 2), der den derzeitigen Schuljahren « +3 bis +6 » entspricht.

⁸ Zurzeit die Verordnung des Bundesrats vom 16. Januar 1995 und das Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziff. 4.3.1.1. / SR 413.11, geändert am 14. Juni 2007.

Vergleichende Tabelle :

Struktur der obligatorischen Schulzeit gemäss Schweizer Vereinbarung	Dauer	Aufteilung in Zyklen nach der Westschweizer Schulvereinbarung	Dauer	Altes System oder heutige Systeme	Dauer
Primarstufe	8 Jahre	Primarschulzyklus 1	4 Jahre	Vorschule / Kindergarten oder Eingangsstufe	2 Jahre (-2 und -1)
		Primarschulzyklus 2	4 Jahre	Primarschule	1 bis 4* (5*) (6*) Jahre
Sekundarstufe I	3 Jahre	Sekundarzyklus I	3 Jahre	Sekundarschule I	5* (4*) (3*) Jahre

* Anmerkung: Gegenwärtig existiert in den Kantonen Bern, Freiburg, Genf, Jura und Wallis ein System 6/3 (6 Jahre für die Primarstufe und 3 Jahre für die Sekundarstufe I), in den Kantonen Neuenburg und Tessin ein System 5/4 (5 Jahre für die Primarstufe und 4 Jahre für die Sekundarstufe I) und im Kanton Waadt ein System 4/5 (4 Jahre für die Primarstufe und 5 Jahre für Sekundarstufe I).

Die strukturelle Organisation der obligatorischen Schulzeit (8 Jahre Primarschule und 3 Jahre Sekundarschule) wird in einem anderen Artikel behandelt (Art. 5 der Vereinbarung). Eine Übergangsbestimmung regelt die Überführung ins neue System. Die vorgesehene Frist für die Umsetzung (sechs Jahre) entspricht jener, die im Entwurf der Schweizer Vereinbarung vorgesehen ist.

3.3 Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer / Bildung der Schulkader

Gegenwärtig werden die Lehrerinnen und Lehrer in allen Mitgliedskantonen der CIIP an den Pädagogischen Hochschulen (nachfolgend: die PH) ausgebildet - ausser in Genf, wo diese Ausbildung an der Universität absolviert wird (genauer gesagt an der Fakultät der Psychologie und der Erziehungswissenschaften bzw. am Institut de Formation des Maîtres et Maîtresses de l'Enseignement secondaire des Kantons Genf - nachfolgend: IFMES) und in Freiburg, wo die Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I und II an der Universität ausgebildet werden. In Genf wird gegenwärtig ein Projekt durchgeführt, um die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe in die Universität zu verlagern.

Die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer findet ebenfalls an den PHs⁹, den Universitäten¹⁰ sowie einer Reihe anderer Organismen und Einrichtungen für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung statt.

⁹ BE, JU & NE: Art. 8 Abs. 2 Bst. c des interkantonalen Konkordats zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone BE, JU und NE (HEP-BEJUNE); FR: Art. 1er Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule (PHG); VD: Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Pädagogische Hochschule; VS: Art. 4 Abs. 2 & 3 Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PH).

¹⁰ GE: Art. 1 des Règlement d'étude de la section des sciences de l'éducation. Ist auf der Internetseite der Fakultät der Psychologie und der Erziehungswissenschaften abrufbar: <http://www.unige.ch/fapse/etudes/>.

Mit Schulkader sind nicht nur die Mitarbeitenden der Bildungsverwaltungen, die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren, sowie die Direktorinnen und Direktoren der Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, sondern auch die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren gemeint.

Unabhängig von der gewählten Ausbildungsart (PH, Universität oder IFMES) streben die Mitglieder der CIIP nach einer stärkeren Koordination, sowohl in der Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer und der Schulkader als auch in der Weiterbildung.

Diese Koordination profitiert dank der Richtlinien der EDK im Bereich der Anerkennung von Diplomen der PH und der Universitäten bereits von ersten Grundlagen. So anerkennt die EDK die Diplome von Hochschulen für Lehrerinnen und Lehrer der Vorschul- und Primarstufen, der Sekundarstufe I und der Maturitätsschulen (Sekundarstufe II). Zu diesem Zweck hat sie folgende Reglemente verabschiedet¹¹:

- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999, geändert am 28. Oktober 2005 (Nr. 4.3.2.3);
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999, geändert am 28. Oktober 2005 (Nr. 4.3.2.4);
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998, geändert am 28. Oktober 2005 (Nr. 4.3.2.1);
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998, geändert am 28. Oktober 2005 (Nr. 4.3.2.2);
- Reglement über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005, geändert am 1. März 2007 (Nr. 4.3.2.6);
- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004, geändert am 1. März 2007 (Nr. 4.3.4.6).

Zudem hat die EDK andere Texte, welche eine gewisse Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Organismen zum Ziel haben, verabschiedet, insbesondere:

- die Statuten der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (SKPH) vom 18. Januar 2002;
- die Statuten der Schweizerischen Zentralstelle für die Weiterbildung von Mittelschullehrpersonen (WBZ) vom 3. November 2000 (Nr. 2.5.1).

Die in diesem Bereich geplante verstärkte Zusammenarbeit soll eine grössere Offenheit gegenüber den jeweiligen Praktiken in den verschiedenen kantonalen Systemen sowie eine grössere Mobilität der Lehrkräfte erlauben.

¹¹ Die Nummerierung der hier erwähnten Texte ist dieselbe, wie diejenige, die von der EDK verwendet wird. Diese Texte sind in der Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK abrufbar:
http://www.edk.ch/d/edk/rechtsgrundlagen/sammlung/mainrechterl_d.html

3.4 Harmonisierung im Bereich der gemeinsamen Lehrmittel und der didaktischen Unterlagen

Gestützt auf Artikel 8 der Schweizer Vereinbarung erfolgt die Koordination der Lehrmittel auf der sprachregionalen Ebene durch die EDK-Regionalkonferenzen.

Als Regionalkonferenz im Sinne von Artikel 6 des Konkordats über die Schulkoordination aus dem Jahr 1970 ist demnach die CIIP mit dieser Aufgabe betraut; sie erfüllt diese bereits seit vielen Jahren in mehreren Bereichen gestützt auf ihre Statuten und besondere Abkommen.

Gemäss Artikel 2 der Interkantonalen Verwaltungsvereinbarung über die Lehrmittel und didaktische Materialien vom 19. Februar 2004¹² vereinbaren die Vorsteher der Departemente für Erziehung und Bildung der Kantone BE, FR, GE, JU, NE, VD und VS¹³ zusammen prioritär geordnet die folgenden Massnahmen zur Ausstattung der in ihrer Zuständigkeit stehenden Schulen umzusetzen:

- « a) Verabschiedung und Erwerb einer gemeinsamen Lehrmittelreihe für ein Fach und eine Schulstufe oder einen Schulzyklus;
- b) Verabschiedung und Erwerb von zwei bis drei Lehrmittelreihen für ein Fach und eine Schulstufe oder einen Schulzyklus;
- c) Definierung eines offenen Angebotes an sachgemäss selektionierten und für gut befundenen Lehrmitteln; ein für gut befundenes Lehrmittel kann in den Klassen der Vereinbarungskantone verwendet werden;
- d) Herstellung (durch die CIIP oder durch Dritte) eines Originallehrmittels. »

Die Absicht der Kantone der CIIP beruht auf dem Grundsatz, die auf dem privaten Markt existierenden Materialien zu prüfen, um diese dann geordnet in den Westschweizer Bildungsraum einzuführen. Gegebenenfalls werden für spezifische Bedürfnisse Anpassungen vorgenommen (die auf dem privaten französischsprachigen Markt vorhandenen Mittel sind in der Regel für das Bildungssystem des betreffenden Landes gedacht).

Artikel 13 dieser Vereinbarung sieht vor, dass die CIIP eine Kommission für die Bewertung der didaktischen Materialien und Projekte einsetzt. Diese hat vor allem folgende Aufgaben:

- « a) Evaluation und Antrag auf Genehmigung der didaktischen Materialien, die auf dem Markt existieren, im Sinne von Artikel 2 Buchstaben a, b und c;
- b) Analyse der festgestellten Bedürfnisse, Validierung von Projekten, Ausarbeiten von Mandaten oder Pflichtenheften für neue Materialien;
- c) Gutachten und Beratung für die Entwicklung und die Zukunft didaktischer Materialien. »

Zudem entwickelt die Bewertungskommission die für ihre Arbeit nötigen Instrumente, vor allem Raster und Leitfäden für die Bewertung und die Bedürfnisanalyse. Sie unterbreitet der

¹² Ist auf der Internetseite der CIIP abrufbar:
http://www.ciip.ch/ciip/pages/navigation_entetes/som_txtreglementaires.htm

¹³ Der Kanton Tessin ist nicht Vertragspartei dieser Vereinbarung.

Konferenz je nach Bedürfnissen der Vereinbarungskantone Qualitätskriterien zur Ratifizierung (Art. 13 Abs. 3).

Die Erarbeitung und die Verwaltung der Vollzugshilfen der Interkantonalen Verwaltungsvereinbarung über die Lehrmittel und didaktischen Materialien werden Ad-hoc-Organen anvertraut: Die Produktionszentrale und eine Kommission beraten und unterstützen diese in der Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 14 und 15). Die Produktionszentrale hat die Konferenz der Generalsekretariate der CIIP regelmässig zu informieren, vor allem über die Entwicklung der pädagogischen Inhalte (Art. 16bis der Vereinbarung).

3.5 Erarbeitung eines Westschweizer Lehrplans

Als Erstes muss die CIIP ermächtigt werden, einen Westschweizer Lehrplan (PER) zu erarbeiten. Konkret bedeutet dies, dass die Partnerkantone sich auf einen einzigen und obligatorischen Lehrplan einigen müssen.

Die Kantone ihrerseits sind dazu verpflichtet, den PER einzuführen, dies im Wissen, dass die Kantone über einem maximalen Spielraum von 15% der gesamten Unterrichtszeit verfügen. Dazu wird ihnen die gleiche Frist eingeräumt, wie sie von der Schweizer Vereinbarung vorgesehen ist, das heisst sechs Jahre (Art. 12 der Schweizer Vereinbarung).

Die Kantone verfügen demnach in der Gestaltung der Lehrpläne bezüglich des Unterrichts in den Fachbereichen über einen gewissen Handlungsspielraum.

Dieser Lehrplan wird die Durchführung von gemeinsamen Tests im Westschweizer Bildungsraum erleichtern. Somit wird es möglich sein, in jedem Kanton und in jeder Region zu ermitteln, ob die Ziele des PER erreicht wurden. Die Westschweizer Schulvereinbarung spricht sich in diesem Zusammenhang dafür aus, die Qualität des Bildungssystems zu verbessern, was entsprechend der Erklärung der CIIP von 2005 mit dem Begriff des **Bildungsraums von hochstehender Qualität** zusammengefasst werden kann. Die Änderung der Verfassungsbestimmungen des Bundes im Bildungsbereich strebt das gleiche Ziel an.

3.6 Parlamentarische Kontrolle

Die anlässlich der Einrichtung der Strukturen der Fachhochschule Westschweiz (FH-Westschweiz) eingeführte parlamentarische Aufsicht über interkantonale Institutionen wurde in der Westschweiz beim Inkrafttreten der « Vereinbarung vom 9. März 2001 über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland » (auch « Convention des conventions » oder « Concordat des Concordats » genannt) allgemein eingeführt. Diese Vereinbarung ist zur Zeit Gegenstand von Revisionsarbeiten, die von der Westschweizer Regierungskonferenz (WRK) in die Wege geleitet wurden.

Gestützt auf Artikel 8 Abs. 1 dieser Vereinbarung ist die parlamentarische Kontrolle dann obligatorisch, wenn der durch jeden Kanton zu übernehmende Anteil im Jahresbudget der einzelnen Kantone im Durchschnitt eine Million Franken übersteigt, was im vorliegenden Fall

nicht zutrifft. Die Kantone sind aber frei, auch in Fällen, in denen diese Grenze nicht erreicht wird, eine derartige parlamentarische Kontrolle einzusetzen.

Die CIIP hat beschlossen, für Bildungsfragen, die der Westschweizer Schulvereinbarung unterliegen, eine parlamentarische Kontrolle im Sinn der « Convention des conventions » vorzusehen. Für den Kanton Bern, der die « Convention des conventions » nicht unterzeichnet hat, wird diese parlamentarische Kontrolle ausschliesslich in der Westschweizer Schulvereinbarung verankert sein.

Hervorzuheben ist ferner, dass gemäss einem von der Westschweizer Regierungskonferenz in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten von Professor Andreas Auer die Vereinbarungskantone der « Convention des conventions » die Möglichkeit haben, Nichtvereinbarungskantone zur Teilnahme an der Vernehmlassungsphase oder der Phase der parlamentarischen Kontrolle einzuladen, was im Rahmen der Konsultativphase der Westschweizer Schulvereinbarung (und in diesem Zusammenhang auch der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der obligatorischen Schule) bereits mit Erfolg praktiziert wurde.

Die genaue Form des Organs, das die parlamentarische Kontrolle ausüben soll (interparlamentarische ad hoc-Kommission oder Ausdehnung der Kompetenzen einer bestehenden Kommission, z.B. der interparlamentarischen Kommission, die mit der parlamentarischen Kontrolle der Westschweizer Fachhochschule betraut ist) wird nach erfolgter Ratifizierung der Westschweizer Schulvereinbarung durch die betroffenen Kantonsparlamente zu bestimmen sein.

3.7 Allgemeine Zuständigkeit für das Abgeben von Empfehlungen in anderen, nicht obligatorischen Bereichen der Westschweizer Schulvereinbarung

Artikel 17 der Vereinbarung gestattet der CIIP das Herausgeben von Empfehlungen, die keinen bindenden Charakter haben. Sie können die kantonalen Behörden lediglich anregen, ihre Vorschläge zu ratifizieren. Aus diesem Grund behalten die kantonalen Parlamente und Regierungen in diesen Fragen ihre volle Freiheit und Unabhängigkeit.

Diese allgemeine Zuständigkeit für das Abgeben von Empfehlungen betrifft neue Bereiche oder Bereiche, die im Rahmen der aktuellen Statuten der CIIP bereits Gegenstand interkantonaler Kooperation sind. Konkret handelt es sich dabei nicht um obligatorische Aufgaben, die von der Schweizer Vereinbarung an die Regionalkonferenzen übertragen werden (Art. 3 der Westschweizer Schulvereinbarung). Es handelt sich auch nicht um obligatorische Tätigkeitsbereiche, in denen die Vereinbarungskantone als Ergänzung zu den Aspekten, deren Harmonisierung von der Schweizer Vereinbarung bestimmt wird, bereits gemeinsame Zielsetzungen (Art. 11) festgelegt haben. In diesen beiden Fällen hat die Zusammenarbeit obligatorischen Charakter, was eine verbindliche Regelung notwendig macht.

3.8 Rekursweg

Die Westschweizer Schulvereinbarung regelt nur Rechte und Pflichten von Kantonen und be-rechtigt oder verpflichtet keine Dritten.

Gegenstand einer spezifischen Vereinbarung vor einem Rekursorgan können nur Streitigkeiten sein, die zwischen den Kantonen bezüglich der Anwendung dieser Vereinbarung auftreten können¹⁴. In diesem Sinn kann man sich an Artikel 7 des Konkordats über die Schulkoordination anlehnen, der das Bundesgericht als zuständiges Rekursorgan einsetzt, gestützt auf Artikel 189 Abs. 1er Bst. d BV in seiner Fassung vom 18. April 1999¹⁵ bzw. Art. 189 Abs. 2 in seiner Fassung vom 12. März 2000¹⁶.

Die geänderte Fassung von Artikel 189 BV - die noch nicht in Kraft ist - teilt dem Bundesgericht eine neue Zuständigkeit zu, da dieses auch Streitigkeiten wegen Verletzung des kantona-len Rechts beurteilt (Art. 189 Abs. 1 Bst. c neu). Privatpersonen können jedoch, gemäss der Rechtsprechung¹⁷, nur eine Verletzung der interkantonalen Regeln geltend machen, wenn ihnen diese Rechtsansprüche einräumen¹⁸.

Diese Problematik betrifft vor allem den Bereich der Diplomanerkennung. Die EDK erliess in diesem Bereich sechs Reglemente¹⁹. Jedes enthält die folgende Bestimmung: «Gegen Ent-scheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die staatsrechtliche Klage bzw. die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung»²⁰.

Die besagten Bestimmungen beziehen sich auf Artikel 10 der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen:

« Art. 10 – Rechtsschutz

- ¹ Die Reglemente und die Entscheide der Anerkennungsbehörden können von den betroffenen Privaten gemäss Artikel 84 Abs. 1 Bst. a und b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.*
- ² Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf staatsrechtliche Klagen hin das Bundesgericht gemäss Artikel 83 Bst. b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943. »*

¹⁴ MORITZ ARNET, Das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970, Entstehung – Geschichte – Kommentar, Bern, 2000, zu Art. 7, Nr. 100.

¹⁵ AS 1999 2556.

¹⁶ AS 2002 3148.

¹⁷ BGE 112 Ia 75,76.

¹⁸ MAHON in JEAN-FRANCOIS AUBERT und PASCAL MAHON, Petit Commentaire de la Constitution fédéral de la Confédération suisse vom 8. April 1999, Zürich, Basel, Genf 2003, zu Art. 189, Nr.9.

¹⁹ Siehe Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Kapitel 4.3.4. Ist auf der Internetseite der EDK abrufbar: http://www.edk.ch/d/edk/rechtsgrundlagen/sammlung/mainrechterl_d.html

²⁰ Siehe 3.4 «Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer / Ausbildung der Bildungskaders», S.13.

Es ist demnach nicht notwendig, eine ausdrückliche Bestimmung über die staatsrechtliche Beschwerde im Bereich der Anerkennung zu schaffen, da die von der EDK verabschiedeten Reglemente ausdrücklich darauf verweisen. Der Rechtsweg ist so gewährleistet.

Hingegen müssen die Rechte der Kantone im Falle von Streitigkeiten über die Anwendung der Westschweizer Schulvereinbarung gewahrt werden. Artikel 83 OG über staatsrechtliche Klagen wird in Kürze durch Artikel 120 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG) ersetzt²¹.

4 Kommentar der einzelnen Artikel

4.1 Die Parteien

Die Vertragsparteien dieser Vereinbarung sind die Westschweizer Kantone sowie der Kanton Bern. Der Kanton Tessin²², der gestützt auf Artikel 1 Abs. 1 der Statuten der besagten Institution Mitglied der CIIP ist, tritt der Westschweizer Schulvereinbarung nicht bei.

4.2 Die Grundlagen

Die in der Präambel der Westschweizer Schulvereinbarung aufgeführten Grundlagen beschränken sich auf die wichtigsten Bestimmungen bzw. auf die Verfassungsbestimmungen sowie die Bestimmungen der Vereinbarung und der Statuten:

- die Westschweizer Schulvereinbarung stützt sich in allererster Linie auf die Bestimmungen der Bundesverfassung im Bereich der Bildung und der Forschung. Sie bezieht sich explizit auf die neuen Bildungsrahmenartikel, die Volk und Kantone am 21. Mai 2006 angenommen haben;
- die zweite Kategorie von Grundlagen enthält die Verfassungsbestimmungen – sowohl Bundesbestimmungen als auch kantonale Bestimmungen – über die Genehmigung von interkantonalen Vereinbarungen. Sämtliche diesbezüglichen kantonalen Bestimmungen erteilen der kantonalen Legislative die Kompetenz, interkantonale Vereinbarungen zu genehmigen.

Es sei daran erinnert, dass die Beschlüsse der Kantonsparlamente bezüglich der Genehmigung von interkantonalen Vereinbarungen in allen betroffenen Kantonen dem fakultativen Referendum unterliegen²³. Diese Verfassungsbestimmungen werden indes nicht aufgeführt:

²¹ BBI 2001 4202 ff, 4351. Siehe auch HERIBERT RAUSCH, Öffentliches Prozessrecht auf der Basis der Justizreform, Zürich, Basel, Genf 2005, S. 60 und 61.

²² Der Kanton Tessin ist ebenfalls Mitglied der EDK, auch wenn er dem Konkordat vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination nicht beigetreten ist. Zu den Gründen des Nicht-Beitritts: siehe BBI 2005, S. 5495, Fussnote 10. Es wird nach einer rechtlichen Regelung gesucht, um die Beteiligung des Kantons Tessin an der interkantonalen Zusammenarbeit – die gegenwärtig für alle Kantone der lateinischen Schweiz gilt – zu gewährleisten.

²³ Siehe Fussnote 3.

- die Westschweizer Schulvereinbarung stützt sich ausserdem auf das Konkordat über die Schulkoordination vom 29.10.1970, insbesondere auf Artikel 6 über die EDK-Regionalkonferenzen;
- zudem gilt es auch, die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat) zu berücksichtigen; sie stellt eine wichtige Grundlage für die Westschweizer Schulvereinbarung dar;
- schliesslich ist die Erklärung der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins vom 30. Januar 2003 über den Zweck und die Ziele der öffentlichen Schule Grundlage für die politischen Ziele der Westschweizer Schulkoordination.

4.3 Die Artikel

Kapitel 1 : Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Zweck

- ¹ *Die vorliegende Vereinbarung hat zum Zweck, den Westschweizer Bildungsraum in Einklang mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (nachfolgend: die Schweizer Vereinbarung) zu verankern und zu stärken. Sie regelt zudem die spezifischen Koordinationsbereiche der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins (nachfolgend: die CIIP).*
- ² *Die Mitgliedskantone der CIIP sorgen dafür, ihr Handeln mit den Tätigkeiten des Bundes und der übrigen Kantone zu koordinieren.*

Diese Bestimmung beschreibt den doppelten Zweck, den die Westschweizer Schulvereinbarung verfolgt:

- zum einen die Verankerung und die Stärkung des Westschweizer Bildungsraums;
- zum anderen die Umsetzung der Schweizer Vereinbarung.

Artikel 2 - Anwendungsbereich

- Die vorliegende Vereinbarung umfasst Bereiche, in denen :*
- > *die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen obligatorisch ist (Art. 3 und 11); sie ist demnach verbindlich geregelt;*
 - > *die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen nicht obligatorisch ist (Art. 17); sie ist demnach Gegenstand von Empfehlungen.*

Die Westschweizer Schulvereinbarung unterscheidet in Bezug auf den Anwendungsbereich zwei Arten der Zusammenarbeit:

- 1) die obligatorische Zusammenarbeit im Bereich der obligatorischen Schule - welche nun auch die gegenwärtig zwei Jahre Kindergarten umfasst (Art. 5 Abs. 2) - sowie in

allen damit zusammenhängenden Bereichen (beispielsweise die Fragen des Übergangs in die postobligatorische Schulzeit oder in die Berufsbildung);

- 2) die freiwillige Zusammenarbeit, welche einige Aspekte der obligatorischen Schule sowie andere Ausbildungsbereiche betrifft.

Kapitel 2: Obligatorische interkantonale Zusammenarbeit

1. Abschnitt: Bereiche der Zusammenarbeit

Artikel 3 - Allgemeines

- ¹ Die Unterzeichnerkantone sind gehalten, in den folgenden Bereichen der obligatorischen Schule zusammenzuarbeiten:
- a) Zeitpunkt der Einschulung (Art. 4);
 - b) Dauer der Schulstufen (Art. 5);
 - c) Referenztests auf der Grundlage von nationalen Standards (Art. 6);
 - d) Harmonisierung der Lehrpläne (Art. 7 und 8);
 - e) Lehrmittel und didaktische Materialien (Art. 9);
 - f) Dokumentierung von Wissen und Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler mittels nationaler oder internationaler, von der EDK empfohlener Portfolios (Art. 10).
- ² Die CIIP erlässt die Vollzugsregelung.

Dieser Artikel zählt alle Bereiche auf, in denen die Vereinbarungskantone aufgrund der Schweizer Vereinbarung zusammenzuarbeiten haben. Im Sinne einer Stärkung des Westschweizer Bildungsraums – sowohl intern als auch innerhalb des Schweizer Bildungssystems – handelt es sich um eine umfassendere Aufzählung, als in Artikel 62 Abs. 4 BV vorgesehen ist.

Jede nachträgliche Änderung dieser Aufzählung muss von allen betroffenen Kantonsparlamenten genehmigt werden.

Artikel 4 - Zeitpunkt der Einschulung

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult. Stichtag ist der 31. Juli.
- ² Die Festlegung eines Stichtags schliesst individuelle Ausnahmen nicht aus; diese bleiben in der Zuständigkeit der Kantone.

Diese Bestimmung entspricht Artikel 5 der Schweizer Vereinbarung. Nach der Annahme des Bundesbeschlusses vom 16. Dezember 2005 über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung²⁴ durch Volk und Kantone ist der Zeitpunkt der Einschulung ein Bereich, der Gegenstand einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung werden und in dem der Bund die

²⁴ BBI 2005, S. 7273 ff.

Kantone verpflichten könnte, interkantonalen Vereinbarungen beizutreten, wenn die Kantone zu keiner Einigung gelangen.

Die Festlegung eines Stichtages in der Westschweizer Schulvereinbarung schliesst individuelle Ausnahmen nicht aus. Für diese sind weiterhin die Kantone zuständig, ohne gegen die Bestimmung der Schweizer Vereinbarung zu verstossen. Mit dieser Präzisierung soll einfach darauf hinwiesen werden, dass es individuelle Ausnahmefälle geben kann, die eine Abweichung von der allgemeinen Regel rechtfertigen.

Artikel 5 - Dauer der Schulstufen

- ¹ Die obligatorische Schule beinhaltet zwei Schulstufen: die Primarstufe und die Sekundarstufe I.
- ² Die Primarstufe dauert acht Jahre und setzt sich aus zwei Zyklen zusammen:
 - a) der 1. Zyklus (1-4) (Primarschulzyklus 1);
 - b) der 2. Zyklus (5-8) (Primarschulzyklus 2).
- ³ Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre (9-11).
- ⁴ Die Kantone können diese Zyklen und Stufen unterteilen.
- ⁵ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

Dieser Artikel nimmt Bezug auf Artikel 6 der Schweizer Vereinbarung.

Die Dauer der Schulstufen könnte ebenfalls Gegenstand einer Allgemeinverbindlichkeitsklärung werden, in welcher der Bund die Kantone verpflichten könnte, interkantonalen Vereinbarungen beizutreten, wenn die Kantone zu keiner Einigung gelangen.

Der erste Absatz definiert die obligatorische Schule. Diese beinhaltet die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

Absatz 2 definiert die Stufen der Primarstufe der obligatorischen Schule. Das Ende dieser Zyklen entspricht den Zeitpunkten, in denen die nationalen Bildungsstandards, wie sie von der Vollversammlung der EDK festgelegt werden (Schweizer Vereinbarung, Art. 7 Abs. 4), überprüft werden.

Absatz 3 definiert die Dauer der Sekundarstufe I.

Absatz 5 entspricht Artikel 6 Abs. 5 der Schweizer Vereinbarung.

Der Übergang zur neuen Nummerierung der Schuljahre sowie die Koordination zwischen dem heutigen und dem künftigen System werden in einer Übergangsbestimmung geregelt (Art. 29). Siehe dazu auch die Übersichtstabelle des Kapitels 3.2.

Indem der Inhalt von Artikel 6 der Schweizer Vereinbarung in die Westschweizer Schulvereinbarung integriert wird und verbindlich gemacht wird, werden die betroffenen Kantone künftig über identische Strukturen verfügen. Dies festigt den Begriff des *Westschweizer Bildungsraums*, erleichtert die Durchführung gemeinsamer Referenztests und soll dazu beitragen, einen **Bildungsraum von hochstehender Qualität** zu schaffen.

Artikel 6 - Referenztests auf der Grundlage von nationalen Standards

Die CIIP arbeitet unter der Federführung der EDK an der Erarbeitung von Referenztests mit, die dazu dienen, das Erreichen der nationalen Standards zu prüfen.

Dieser Artikel gründet auf Artikel 8 Abs. 4 der Schweizer Vereinbarung. Im vorliegenden Artikel sind indes die Referenztests ein Bereich der obligatorischen Zusammenarbeit für die Vereinbarungskantone, während Artikel 8 Abs. 4 der Schweizer Vereinbarung eine unverbindliche Kann-Formulierung aufweist.

Die Durchführung von Referenztests trägt zur Einrichtung des *Westschweizer Bildungsraums* sowie des Schweizer Bildungsraums bei, der im neuen Artikel 61a der BV vorgesehen ist. Künftig wird sie es jeder Einheit (kantonale Departemente, Schulen) erlauben, die von der EDK verabschiedeten Bildungsstandards zu beurteilen und so für die Überwachung und die Steuerung des Systems wichtige Indikatoren zu liefern. Dieses Vorgehen soll in der Westschweiz einen Bildungsraum von hochstehender Qualität schaffen.

Artikel 7 – Lehrplan für die französischsprachige Schweiz

Die CIIP erlässt einen Lehrplan für die französischsprachige Schweiz.

Entsprechend der Schweizer Vereinbarung stellt die Region einen harmonisierten Lehrplan bereit.

Dieser Artikel gründet auf Artikel 8 der Schweizer Vereinbarung und befasst sich mit der Delegation von Kompetenzen der kantonalen Behörden an die CIIP, der die Unterzeichnerkantone angehören.

Der Lehrplan der französischsprachigen Schweiz wird im Fall des Inkrafttretens der Vereinbarung – analog zu den kantonalen, von der jeweiligen Exekutive ratifizierten Lehrplänen von der CIIP erlassen, die sich aus den Departementsvorstehern zusammensetzt.

Aufgrund dieser Kompetenzdelegation muss die Westschweizer Schulvereinbarung vom Parlament jedes einzelnen Vereinbarungskantons ratifiziert werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Ratifikationsbeschluss des Parlaments in jedem Vereinbarungskanton der Westschweizer Schulvereinbarung dem Referendum unterliegt.

Der folgende Artikel 8 zeigt, dass der Harmonisierung Grenzen gesetzt sind. Somit haben die Kantone die Gewähr, dass sie in ihrem jeweiligen Lehrplan gewisse Vorrechte bewahren.

Artikel 8 – Inhalt des Lehrplans für die französischsprachige Schweiz

¹ Der Lehrplan für die französischsprachige Schweiz definiert:

- a) die Lernziele für jede Stufe und jeden Zyklus;
- b) die entsprechenden Anteile der Fachbereiche pro Zyklus und für die Sekundarstufe I, wobei jedem Kanton ein Spielraum von maximal 15 Prozent der gesamten Unterrichtsdauer eines Zyklus belassen wird.

² Der Rahmenlehrplan für die französischsprachige Schweiz wird regelmässig weiterentwickelt. Er gründet auf den in Artikel 7 der Schweizer Vereinbarung festgelegten Ausbildungsstandards.

Die in Artikel 8 festgelegte Übertragung von Kompetenzen muss auch eine Abgrenzung der besagten Kompetenz beinhalten.

Absatz 1 verlangt, dass der Lehrplan für die französischsprachige Schweiz die Anteile der Unterrichtsdauer für die verschiedenen Ausbildungsbereiche (Fächer) definieren muss.

Der Handlungsspielraum der Kantone dient in erster Linie dazu, den kantonalen Besonderheiten Rechnung zu tragen, für die innerhalb des *Westschweizer Bildungsraums* keine Harmonisierung nötig ist.

Nebst dem Hinweis auf den evolutiven Charakter des Rahmenlehrplans für die französischsprachige Schweiz bezieht Abs. 2 auf die nationalen Ausbildungsstandards. Dies bedeutet, dass Lehrpläne, Lehrmittel, Bewertungsinstrumente und Ausbildungsstandards untereinander koordiniert werden müssen (Schweizer Vereinbarung, Art. 8 Abs. 2), jedoch nicht, dass sich die Lehrpläne nur auf die Ausbildungsstandards beschränken.

Artikel 9 - Lehrmittel und didaktische Materialien

- ¹ *Die CIIP gewährleistet die Koordinierung der Lehrmittel und der didaktischen Materialien auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone.*
- ² *Sie setzt der Reihe nach folgende Massnahmen um :*
 - a) *Verabschiedung und Erwerb einer gemeinsamen Lehrmittelreihe für ein Fach und eine Schulstufe oder einen Schulzyklus;*
 - b) *Verabschiedung und Erwerb von zwei bis drei Lehrmittelreihen für ein Fach und eine Schulstufe oder einen Schulzyklus;*
 - c) *Definierung eines offenen Angebots an sachgemäss selektionierten und für gut befundenen Lehrmitteln; ein für gut befundenes Lehrmittel kann in den Klassen der Vereinbarungskantone verwendet werden;*
 - d) *Herstellung (durch die CIIP oder durch Dritte) eines Originallehrmittels.*

Diese Bestimmung stützt sich auf Artikel 8 der Schweizer Vereinbarung.

Sie ermöglicht eine bessere Verankerung der am 19. Februar 2004 zwischen den Vorstehern der Departemente für Erziehung und Bildung der Kantone BE, FR, GE, JU, NE, VD und VS geschlossenen Interkantonalen Verwaltungsvereinbarung über die Lehrmittel und didaktische Materialien, wobei sie dem Erwerb von existierenden Sammlungen gegenüber der Produktion von eigenen Lehrmitteln den Vorzug gibt (mit möglichen Anpassungen).

Die Operationalisierung der Vereinbarung vom 19. Februar 2004 wird in Kapitel 3.4 beschrieben.

Artikel 10 - Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels nationaler oder internationaler, von der EDK empfohlener Portfolios dokumentieren können.

Diese Bestimmung entspricht Artikel 9 der Schweizer Vereinbarung.

Ihr kommt im Zusammenhang mit der Schaffung des Bildungsraums Schweiz (neuer Art. 61a BV) und des *Westschweizer Bildungsraums* eine besondere Bedeutung zu. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels in der gesamten Schweiz angewandter Bewertungsinstrumente zu dokumentieren.

Abschnitt 2 : Bereiche der regionalen Zusammenarbeit

Artikel 11 - Allgemeines

- ¹ Die Unterzeichnerkantone sind gehalten, in den folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:
 - a) Grundbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Art. 12),
 - b) Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Art. 13),
 - c) Ausbildung der Schulkader (Art. 14),
 - d) Individuelle Vergleichsprüfungen für die französischsprachige Schweiz (Art. 15),
 - e) Wissens-/Kompetenzprofile (Art. 16).
- ² Die CIIP erlässt die Vollzugsregelung.

Auf der regionalen Ebene definieren die CIIP-Mitgliedskantone Bereiche der obligatorischen Zusammenarbeit, welche die Bereiche der Zusammenarbeit aus der Schweizer Vereinbarung stärken.

Artikel 12 und 13 - Ausbildung und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern

Artikel 12 - Grundbildung von Lehrerinnen und Lehrern

- ¹ Die CIIP koordiniert die Inhalte der Grundausbildung der Lehrerinnen und Lehrer für den gesamten Westschweizer Bildungsraum.
- ² Sie sorgt für die Vielfalt der pädagogischen Methoden.
- ³ Sie bezieht sich dabei auf die diesbezüglichen Anforderungen der EDK und insbesondere auf die Mindestanforderungen für die Anerkennung der Diplome der Lehrerinnen und Lehrer.

Artikel 13 – Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern

- ¹ Die CIIP koordiniert die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer.
- ² Zu diesem Zweck sichert sie sich die Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der EDK.

Diese Bestimmungen sollen die Koordination im Bereich der Grundbildung und der Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer auf dem Gebiet des *Westschweizer Bildungsraums* besser verankern. Die EDK hat bereits mehrere Reglemente im Bereich der Anerkennung von Diplomen von Hochschulen für Lehrerinnen und Lehrer der Vorschul- und Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Maturitätsschulen (Sekundarstufe II) erlassen.

Gegenwärtig wird sowohl die Grundbildung als auch die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer an den Pädagogischen Hochschulen, an der Universität oder an der IFMES absolviert. Damit eine grössere Homogenität zwischen den Bildungssystemen in der Westschweiz gewährleistet werden kann, muss die CIIP die Kompetenz besitzen:

- die Inhalte der Grundausbildung der Lehrerinnen und Lehrer auf dem gesamten Gebiet des *Westschweizer Bildungsraums* zu koordinieren; und
- ihre Weiterbildung zu koordinieren.

Vor diesem Hintergrund kann die CIIP:

- die Öffnung der Weiterbildung zwischen den Kantonen fördern;
- die Koordination von Angeboten (vor allem in so genannt « seltenen » Ausbildungen, d.h. mit wenig Studierenden) sowie weitere mögliche Rationalisierungen veranlassen; unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kantone, der Lehrerinnen und Lehrer im Bildungsraum und auch deren Verteilung in der Westschweiz.

In der Ausübung ihrer Kompetenzen muss die CIIP die von der EDK genehmigten oder verabschiedeten Bestimmungen berücksichtigen.

Die Organisation der Struktur, in welcher diese Ausbildungen absolviert werden, bleibt in der Zuständigkeit der Kantone.

Artikel 14 - Ausbildung der Bildungskader

Die CIIP organisiert ein gemeinsames Ausbildungsangebot für Schuldirektorinnen und Schuldirektoren sowie für weitere Bildungskader.

Diese Bestimmung zielt ebenfalls auf eine bessere Koordination im Bereich der Ausbildung der Bildungskader.

Mit « weitere Bildungskader » sind beispielsweise die Departementsleiterinnen und -leiter, die Direktorinnen und Direktoren der Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die Mitarbeitenden der Generaldirektionen, die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren, pädagogischen Beraterinnen und Berater usw. gemeint.

Seit 1998 existiert eine Vereinbarung zwischen den Westschweizer Kantonen. So konnten vier Ausbildungszyklen organisiert werden, um auf die Bedürfnisse der Kantone einzugehen (beinahe 200 ausgebildete Personen). Bis heute wurden verschiedene Aspekte der Ausbildung verstärkt, damit den neuen Anforderungen des Berufs der Schuldirektorin und des Schuldirektors besser entsprochen werden kann.

Es soll eine neue Ausbildung eingeführt werden: Sie wird nach dem Bologna-Modell organisiert und wird mit einer Zertifizierung abgeschlossen.

Artikel 15 – Individuelle Vergleichsprüfungen für die französischsprachige Schweiz

- ¹ Die CIIP organisiert individuelle Vergleichsprüfungen für den Westschweizer Bildungsraum, um das Erreichen der Ziele des Lehrplans zu überprüfen.
- ² Am Ende eines Zyklus oder am Ende der Sekundarstufe I kann der Referenztest als gemeinsame individuelle Vergleichsprüfung dienen, wenn das für die gemeinsame individuelle Vergleichsprüfung auf Westschweizer Ebene gewählte Fach demjenigen eines Referenztests entspricht, mit dem ein nationaler Standard geprüft wird.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Erklärung der CIIP vom 15. April 2005. Er sieht individuelle Vergleichsprüfungen für die französischsprachige Schweiz vor, deren Ziel es ist, das Erreichen der Ziele des Westschweizer Lehrplans am Ende jedes Zyklus und am Ende der Sekundarstufe I zu messen.

Diese Examen werden nach einem von der CIIP erstellten Plan von allen Schülerinnen und Schülern in den dazu vorgesehenen Fächern abgelegt.

Die Examen für die französischsprachige Schweiz können auch als Referenztests dienen, um die von der EDK verabschiedeten nationalen Standards zu bestätigen. Sie erlauben es der CIIP, das Erreichen von gemeinsamen Zielen in anderen Fächern und zu anderen Zeitpunkten der obligatorischen Schule zu überprüfen.

Artikel 16 – Wissens-/Kompetenzprofile

Die Vereinbarungskantone erarbeiten für das Ende der obligatorischen Schule individuelle Wissens-/Kompetenzprofile mit dem Zweck, die Schulen der Sekundarstufe II sowie die Lehrmeisterinnen und Lehrmeister zu dokumentieren.

Die Profile ermöglichen eine bessere Präsentation des Übergangs von der obligatorischen Schule in die Studiengänge der postobligatorischen Schule (einschliesslich der Berufsbildung) und des Übergangs ins Erwerbsleben. Sie dienen ausserdem dazu, den Lehrmeistern oder Schulen der Sekundarstufe 2 die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler genau zu dokumentieren.

Die Wissens-/Kompetenzprofile fassen auf einem Modell, welches die Kommunikation im Zusammenhang mit dem von einer Schülerin oder einem Schüler erworbenen Wissen oder Kompetenzen verfeinert. So werden in den gewählten Fächern Wissen/Kompetenzen definiert; jede Schülerin und jeder Schüler kann anhand dieses Katalogs das Gelernte hervorheben.

Ziel ist es, die Informationen, welche die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schülern beim Austritt aus der obligatorischen Schule beschreiben, zu bereichern, indem die schulischen Ergebnisse mit spezifischen Informationen über Wissen/Kompetenzen in den verschiedenen Fächern des Lehrplan ergänzt werden. Die für das letzte Jahr der obligatorischen Schule geplanten Profile dienen der schulischen und beruflichen Orientierung sowie auch zur Information der Akteure der Grund- und Berufsbildung, welche die Jugendlichen nach der obligatorischen Schule betreuen (Übergang).

Diese Informationen vervollständigen die Zertifikationsdispositive der einzelnen Kantone, indem sie zusätzlich zur allgemeinen Beurteilung in einem Fach präzisere Angaben zu den Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers liefert.

Kapitel 3: Nicht obligatorische interkantonale Zusammenarbeit

Artikel 17 – Empfehlungen

Für alle Bereiche des öffentlichen Schulwesens, der Erziehung und der Bildung, die nicht ausdrücklich in der vorliegenden Vereinbarung erwähnt sind, kann die CIIP Empfehlungen zuhanden der Vereinbarungskantone erarbeiten.

Dieser Artikel ermöglicht der CIIP, Texte zu erlassen, deren Ziel eine Harmonisierung der Regelungen in den Bereichen der öffentlichen Schule, der Erziehung und der Ausbildung ist, die jedoch nicht Gegenstand einer obligatorischen Zusammenarbeit im Sinne der Westschweizer Schulvereinbarung sein muss. Den Kantonen steht es frei, diese Bestimmungen zu übernehmen, da die Empfehlungen keinen bindenden Charakter haben²⁵. Die kantonalen Behörden behalten ihre vollumfängliche Souveränität bezüglich deren Anwendung.

Das Vierjahresprogramm der CIIP beschreibt die Bereiche, die Gegenstand einer interkantonalen Zusammenarbeit sind²⁶.

Kapitel 4: Organisatorische Bestimmungen

Artikel 18 - Ausführungsbestimmungen der Westschweizer Schulvereinbarung

- ¹ *Die CIIP verabschiedet die Regeln für die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung.*
- ² *Die finanziellen Kompetenzen der kantonalen Parlamente bleiben vorbehalten.*

Dieser Artikel überträgt der CIIP die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen der Westschweizer Schulvereinbarung in Form einer Vollzugsregelung, Verwaltungsvereinbarungen (ausschliesslich von den Kantonsregierungen ratifiziert) und interkantonale untergeordnete Texte (Reglemente, Entscheide, Beschlüsse usw.) zu erlassen.

Die Kantonsparlamente können sich zu diesen Texten nur dann äussern, wenn die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung der Ausführungsbestimmungen ein Überschreiten der jährlichen Beiträge an die CIIP durch die Kantone verursachen (siehe Art. 19 der Westschweizer Schulvereinbarung).

²⁵ CARDINET SCHMIDT, Simone FORSTER, Jacques-André TSCHOUMY , op. cit, S.35.

²⁶ Siehe Website www.ciip > Activités > Programmes d'activité 2005/2008.

Artikel 19 - Finanzierung

- ¹ Die CIIP finanziert ihre Tätigkeiten aus den Beiträgen der Vereinbarungskantone, aus Beiträgen und Subventionen des Bundes sowie aus leistungsbezogenen Erträgen.
- ² Der Beitrag der Kantone wird alle fünf Jahre aufgrund der Bundesstatistik im Verhältnis zur jeweiligen Wohnbevölkerung ermittelt. Für die zweisprachigen Kantone Bern, Freiburg und Wallis wird der Verteilschlüssel der EDK angewendet.
- ³ Die Beiträge der Vereinbarungskantone werden von den jeweiligen Kantonsparlamenten gemäss ihrer entsprechenden Verfahrensbestimmungen beschlossen.

Dieser Artikel beschreibt zunächst die verschiedenen Finanzierungsquellen der CIIP.

Die gegenwärtigen Verteilschlüssel (EDK, CIIP, andere Regionalkonferenzen) ergeben sich alle aus der Wohnbevölkerung, so dass fremdsprachige Schülerinnen und Schüler automatisch berücksichtigt werden.

Für ihre Beiträge an die CIIP wenden die Kantone ihre eigenen finanzrechtlichen parlamentarischen Verfahren an.

Kapitel 5: Parlamentarische Kontrolle

Dieses Kapitel (Art. 20 – 25) übernimmt die meisten Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über die parlamentarische Kontrolle der Fachhochschule Westschweiz (FH-SO) vom 30. August 2002, die zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura geschlossen wurde.

Artikel 20 - Tätigkeitsbericht der CIIP

Die Kantonsregierungen unterbreiten ihrem Kantonsparlament jährlich einen vom Generalsekretariat der CIIP erarbeiteten Bericht. Dieser beinhaltet Informationen:

- a) zur Umsetzung der Vereinbarung,
- b) zum Jahresbudget und zur mehrjährigen Finanzplanung,
- c) den Jahresabschlüssen der CIIP.

Diese Bestimmung beschreibt den Inhalt des Jahresberichts der CIIP.

Artikel 21 - Interparlamentarische Kommission

- ¹ Die Vereinbarungskantone kommen überein, eine interparlamentarische Kommission einzusetzen, die sich aus je sieben Vertreterinnen und Vertretern pro Kanton zusammensetzt, welche vom jeweiligen Parlament gemäss dem ihm eigenen Verfahren bezeichnet werden.
- ² Die interparlamentarische Kommission prüft das Budget, den Jahresbericht sowie die entsprechenden Jahresrechnungen, bevor diese gegebenenfalls den kantonalen Parlamenten unterbreitet werden.
- ³ Die interparlamentarische Kommission tagt mindestens zweimal jährlich. Sie kann zudem auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder oder auf Vorschlag ihres Büros aufgrund einer im Voraus festgelegten Traktandenliste einberufen werden.
- ⁴ Die interparlamentarische Kommission ist befugt, Anmerkungen oder Vorschläge zur Umsetzung der Vereinbarung zu machen.

Diese Bestimmung beschreibt die Zusammensetzung und die Kompetenzen dieses neuen Organs, das sich aus je sieben Vertreterinnen und Vertretern pro Kanton zusammensetzt. Diese werden vom jeweiligen Parlament gemäss dem kantonalen Verfahren zur Bezeichnung von Mitgliedern parlamentarischer Kommissionen ernannt.

Dieser Artikel enthält zudem einige auf die interparlamentarische Kommission anwendbare Verfahrensregeln.

Wird der heutigen interparlamentarischen Kontrollkommission der FH-Westschweiz die Kompetenz übertragen, die Anwendung der Westschweizer Schulvereinbarung zu beaufsichtigen²⁷, hängt die Ernennung der Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kanton Bern von der Bereitschaft der Kantone ab, welche die Interkantonale Vereinbarung über die parlamentarische Kontrolle über die Fachhochschule Westschweiz vom 30. August 2002 ratifiziert haben.

Artikel 22 - Präsidium / Artikel 23 - Abstimmungen

Artikel 22 - Präsidium

- ¹ *Anlässlich ihrer ersten Sitzung wählt die interparlamentarische Kommission eines ihrer Mitglieder für die Dauer eines Jahres als PräsidentIn und ein weiteres als VizepräsidentIn, wobei jede kantonale Delegation der Reihe nach berücksichtigt wird; bei Abwesenheit des Präsidiums bezeichnet die Kommission eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten.*
- ² *Das Parlamentsbüro des Kantons, der das Präsidium der CIIP innehat, beruft die konstituierende Sitzung der interparlamentarischen Kommission ein und legt nach Absprache mit anderen Parlamentsbüros Ort und Zeitpunkt der Sitzung fest.*
- ³ *Jede kantonale Delegation in der interparlamentarischen Kommission ernennt eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter.*

Artikel 23 - Abstimmungen

- ¹ *Die interparlamentarische Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.*
- ² *Verabschiedet sie eine Empfehlung zuhanden der Parlamente, so wird das Abstimmungsresultat für jede kantonale Delegation getrennt im Protokoll festgehalten.*
- ³ *Das Resultat ihrer Arbeiten wird in einem Bericht zuhanden der Parlamente festgehalten.*

Diese Bestimmungen entsprechen Artikel 4 und 5 der Interkantonalen Vereinbarung über die parlamentarische Kontrolle der Fachhochschule Westschweiz vom 30. August 2002.

Artikel 24 - Vertretung der CIIP

- ¹ *Die CIIP ist an den Sitzungen der Kommission vertreten. Sie nimmt jedoch nicht an den Abstimmungen teil.*
- ² *Die interparlamentarische Kommission kann von der CIIP alle Informationen verlangen und mit ihrer Zustimmung Anhörungen vornehmen.*

²⁷ Siehe Kapitel 3.1 und 3.6.

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die parlamentarische Kontrolle der Fachhochschule Westschweiz vom 30. August 2002 an. Sie ermöglicht der CIIP, an den Sitzungen der interparlamentarischen Kommission teilzunehmen.

Artikel 25 - Prüfung des Berichtes der CIIP durch die Parlamente

- ¹ *Die Büros der jeweiligen Parlamente setzen den Bericht der CIIP auf die Traktandenliste der nächstmöglichen Session und fügen ihm den Bericht der interparlamentarischen Kommission bei.*
- ² *Diese Berichte werden den Parlamentarierinnen und Parlamentariern gemäss den Bestimmungen ihres Parlamentes vor der Session zugestellt.*
- ³ *Jedes Parlament ist aufgefordert, vom Bericht der CIIP gemäss den ihm eigenen Bestimmungen Kenntnis zu nehmen.*

Diese Bestimmung entspricht Artikel 7 der Interkantonalen Vereinbarung über die parlamentarische Kontrolle der Fachhochschule Westschweiz vom 30. August 2002. Sie sieht im Besonderen vor, dass :

- « - der Bericht des strategischen Vorstands und derjenige der interparlamentarischen Kommission, der ihm beigefügt ist, den Parlamentarierinnen und Parlamentariern oder den Parlamenten gemäss den jeweiligen Bestimmungen vor der Session zugestellt werden (Abs. 2) ;*
- die Parlamente aufgefordert werden, vom Bericht des strategischen Vorstands gemäss den ihnen eigenen Bestimmungen Kenntnis zu nehmen (Abs. 3). »*

Kapitel 6: Rekurswege

Artikel 26 - Rekurswege

Jede Streitigkeit zwischen den Vereinbarungskantonen bezüglich der Umsetzung der Westschweizer Schulvereinbarung kann vor das Bundesgericht getragen werden (Art. 120 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005).

Dieser Artikel trägt dem Ersatz des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Bundesrechtspflege durch das Bundesgesetz vom 7. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG) Rechnung.

Dies bedeutet, dass die staatsrechtliche Klage - die es einem Kanton erlaubte, im Falle von Streitigkeiten mit einem anderen Kanton das Bundesgericht anzurufen - durch die auf Artikel 120 BGG gestützte Klage ersetzt wird²⁸.

²⁸ BBI 2001, S. 4202 ff., AB 2003 S 913 ; AB 2004 N 1615.

Kapitel 7 : Übergangsbestimmungen

Artikel 27 - Entscheidungsverfahren vor der Ratifizierung der Westschweizer Schulvereinbarung

Kantone, welche die Westschweiz Schulvereinbarung unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, können den Verhandlungen über die Umsetzung und die Finanzierung der obgenannten Vereinbarung als Beobachter beiwohnen, doch verfügt ihre Vertretung über kein Stimmrecht.

Diese Bestimmung soll im Wesentlichen Blockaden vermeiden, nicht nur während dem Ratifizierungsverfahren der Westschweizer Schulvereinbarung, sondern auch ab dem Zeitpunkt, an dem diese in Kraft treten wird (gestützt auf Artikel 28 - im Falle eines Nicht-Beitritts eines oder mehrerer Kantone).

Dieser Artikel ermöglicht es Kantonen, die die Westschweizer Schulvereinbarung noch nicht ratifiziert haben, sich an der Finanzierung der CIIP zu beteiligen und den Verhandlungen über die Umsetzung der Westschweizer Schulvereinbarung als Beobachter beizuwohnen. Die Vertreterinnen und Vertreter dieser Kantone können sich indes nicht an Entscheiden im Zusammenhang mit den Bereichen der obligatorischen Zusammenarbeit beteiligen. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

Ausserdem sollte die bei der CIIP im Rahmen des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 eingesetzte Praxis angewandt werden.

Artikel 28 – Umsetzung der Ziele der obligatorischen Zusammenarbeit

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die in Artikel 3 und 11 festgelegten Ziele innert einer Frist von höchstens sechs Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung umzusetzen.

Die vorgesehene Frist entspricht der Ausführungsfrist in Artikel 12 der Schweizer Vereinbarung.

Die Kantone verpflichten sich, ihre Gesetzgebung anzupassen, um diese konform zur internationalen Rechtsetzung zu gestalten ; dies innert einer Frist von sechs Jahren nach Inkrafttreten der jeweiligen Texte (Schweizer Vereinbarung und Westschweizer Schulvereinbarung).

Sollte ein Kanton seiner Verpflichtung im Sinne von Artikel 12 der Schweizer Vereinbarung und von Artikel 28 der Westschweizer Schulvereinbarung nicht nachkommen, ist keine eigentliche Sanktion vorgesehen. Der Bund hat jedoch gemäss Art. 48a neu BV die Möglichkeit, auf Antrag der interessierten Kantone interkantonale Vereinbarungen als allgemeinverbindlich zu erklären oder gewisse Kantone zu verpflichten, in streng abgegrenzten Bereichen bestehenden interkantonalen Vereinbarungen beizutreten.

Artikel 29 - Schulstufen und –zyklen

- ¹ Der Primarzyklus 1 (1-4) entspricht den heutigen Schuljahren –2 bis +2.
- ² Der Primarzyklus 2 (5-8) entspricht den heutigen Schuljahren 3 bis 6.
- ³ Die Sekundarstufe I (9-11) entspricht den heutigen Schuljahren +7 bis +9.

Diese Bestimmung stellt die Verbindung zwischen den heutigen und künftigen Schulstufen und –jahren her.

Kapitel 8: Schlussbestimmungen

Artikel 30 - Inkrafttreten

- ¹ Die vorliegende Vereinbarung tritt sechs Monate nach Ratifizierung durch drei Kantone, darunter mindestens ein zweisprachiger Kanton, in Kraft.
- ² Falls die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Schweizer Vereinbarung und der Westschweizer Vereinbarung voneinander abweichen, geht der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schweizer Vereinbarung für die sich daraus ergebenden Bestimmungen vor.

Die für das Inkrafttreten der Westschweizer Schulvereinbarung notwendige Anzahl Vereinbarungskantone entspricht ungefähr der verhältnismässigen Anzahl der Kantone, die für das Inkrafttreten der Schweizer Vereinbarung notwendig ist (siehe Art. 17 der Schweizer Vereinbarung).

Die Westschweizer Schulvereinbarung tritt nicht unmittelbar in Kraft. Diejenigen Kantone, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ratifizierungsurkunde des dritten Kantons das Ratifizierungsverfahren der Westschweizer Schulvereinbarung noch nicht abgeschlossen haben, verfügen über eine zusätzliche Frist von sechs Monaten, um diese zu ratifizieren.

Abs. 2 regelt den Fall, in dem das Inkrafttreten der Westschweizer Vereinbarung vor der Inkraftsetzung der Schweizer Vereinbarung stattfindet. Für die sich aus der Schweizer Vereinbarung ergebenden Bestimmungen entsprechen die Fristen, welche die Kantone für die Aktualisierung ihrer Gesetzgebung benötigen, jenen der Schweizer Vereinbarung (bzw. sechs Monate nach deren Inkrafttreten).

Artikel 31 - Dauer, Kündigung

- ¹ Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.
- ² Diese Vereinbarung kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres mit Schreiben an die CIIP gekündigt werden.

Diese Bestimmung ist eine Übertragung der entsprechenden Bestimmung der Schweizer Vereinbarung. Die Frist von drei Jahren ermöglicht die notwendigen Anpassungen im Falle einer Kündigung der Vereinbarung durch einen der Kantone.

Artikel 32 - Ausserkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt ausser Kraft, sobald die Mindestanzahl von drei Vereinbarungskantonen nicht mehr erreicht wird.

Analog zur Bestimmung über das Inkrafttreten (Art. 30) tritt die Westschweizer Schulvereinbarung ausser Kraft, wenn die Mindestanzahl von drei Kantonen nicht mehr erreicht wird.

Diese Bestimmung lehnt sich an die Lösung der Interkantonalen Vereinbarung über die Koordination und Konzentration der hochspezialisierten Medizin an (siehe Art. 16 dieser Vereinbarung).

5 Finanzen

5.1 Gegenwärtiges Budget der CIIP

Budget 2008: 6 Millionen Franken (6'069'200.00 Fr.).

Beiträge der Kantone: ungefähr 4.8 Millionen Franken.

Position	Kantone	Betrag (in Franken)	Prozentualer Anteil
1.	VD	1'730'000	35%
2.	GE	1'141'000	24%
3.	VS	533'000	12%
4.	NE	484'000	11%
5.	FR	458'000	9%
6.	BE	187'000	4%
7.	JU	182'000	4%
8.	TI	70'000	1%

Die Einnahmen stammen aus :

- Verkäufen von Produkten der CIIP an Dritte (z. B. *Brochure sur les rectifications orthographiques*);
- interkantonalen oder Bundesbeiträgen (z.B. die Beteiligung der EDK an der Tätigkeit der Délégation à la langue française (DLF) oder die Unterstützung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) einiger Aktivitäten der CIIP im Bereich der Berufsbildung);
- verschiedenen Beiträgen (z.B. *Fonds romand des moyens d'enseignement*).

5.2 Finanzielle Auswirkungen der Westschweizer Schulvereinbarung

Es gilt drei Aufgabentypen zu unterscheiden, die sich aus der Anwendung der Westschweizer Schulvereinbarung ergeben:

1. Die Aufgaben, welche die CIIP bereits heute übernimmt und welche die Vereinbarung auf formellere Weise im interkantonalen Recht verankert [hauptsächlich Art. 7 und 8 (Harmonisierung der Lehrpläne); Art. 9 (Lehrmittel und didaktische Materialien), Art. 14 (Ausbildung der Schulkader)]:
 - > Sie verursachen keine neuen Ausgaben und werden bereits vom Budget der CIIP gedeckt, bzw. durch die Geldmittel der kantonalen Departemente bei einem Teil der Lehrmittel und der didaktischen Materialien sowie bei der Ausbildung der Bildungskader.
2. Die neuen Aufgaben, mit denen die CIIP nach dem Inkrafttreten der Westschweizer Schulvereinbarung betraut wird [hauptsächlich Art. 10 (Nachweis von Wissen und Kompetenzen der Schülerinnen und Schülern mittels nationaler oder internationaler, von der EDK empfohlener Portfolios), Art. 12 (Koordination der Inhalte der Grundausbildung der Lehrerinnen und Lehrer), Art. 13 (Koordination der Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer), Art. 15 (individuelle Vergleichsprüfungen für die französischsprachige Schweiz), Art. 16 (Wissens-/ Kompetenzprofile)]:
 - > *Portfolios*: Die CIIP hat beschlossen, ab 2012-2013 vorerst das Sprachenportfolio in der Stufe 7 (Primarzyklus 2) einzuführen. Die Hauptausgabenposten bilden dabei das an die Schülerinnen und Schüler abgegebene Material (dazu sind ab 2012 in den kantonalen Lehrmittelbudgets weniger als zehn Franken pro Schülerin und Schüler einzukalkulieren) sowie die zwei Ausbildungstage für die betreffenden Lehrpersonen (die ab 2010 in den Budgets der Pädagogischen Hochschulen und Universitäten zu berücksichtigen sind; ausserdem ist in den Budgets der Schuldienste ein Betrag für allfällige Stellvertretungen während der Ausbildungstage vorzusehen).
 - > *Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer*: Die Durchführung der Ausbildung sollte in der Westschweiz bei den Pädagogischen Hochschulen und Universitäten zu Budgeteinsparungen führen, vor allem dann, wenn die Ausbildungen, die in einigen Institutionen derzeit sehr tiefe Studierendenbestände aufweisen, dank einer angemessenen Aufteilung auf sämtliche Institutionen zentralisiert werden (z.B. Ausbildung im gestalterischen Bereich).
 - > *Individuelle Vergleichsprüfungen für die französischsprachige Schweiz und Wissens-/ Kompetenzprofile*: Die CIIP hat zwei Projekte lanciert, wovon eines ein System für die Erarbeitung von individuellen Vergleichsprüfungen für die französischsprachige Schweiz einrichten soll (diese ersetzen teilweise oder ganz einige der aktuellen kantonalen Vergleichsprüfungen). Ziel des zweiten Projektes ist es, für jede Schülerin und für jeden Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit in mehreren Fächern ein Wissens-/Kompetenzprofil zu erarbeiten.

Zu diesen beiden Projekten wird eine Finanzanalyse erstellt, die der CIIP rechtzeitig unterbreitet wird. Es ist zum heutigen Zeitpunkt schwierig, genaue Zahlen zu nennen.

Klar ist jedoch, dass die Einführung dieser Dispositive einmalige Kosten verursachen wird und deren Weiterführung anschliessend im Betriebsbudget zu veranschlagen ist.

- *Individuelle Vergleichsprüfung für die französischsprachige Schweiz*: Erarbeitung einer Vergleichsprüfung sowie eines Dispositivs der Schülerbetreuung durch die Lehrpersonen. Die nötigen Ausgaben können durch den Fonds für Lehrmittel und didaktischen Ressourcen der CIIP gedeckt und durch den Verkauf der Vergleichsprüfung an die Kantone amortisiert werden.
- *Wissens-/Kompetenzprofil*: Das Projekt sieht einen Projektleiter und ein Forscherteam des IRDP vor (Budget des IRDP). Es ist eine Assistentin oder ein Assistent einzustellen.

Die CIIP wird zu gegebener Zeit die entsprechenden Budgetentscheide treffen.

Die Kosten für diese im Westschweizer Bildungsraum durchgeführten Arbeiten könnten teilweise durch den Verzicht auf einen Teil der heutigen Aufgaben in den Kantonen kompensiert werden (beispielsweise durch den Verzicht auf die Erarbeitung einer kantonalen Vergleichsprüfung: Zwar steigt das interkantonale Budget, dies geschieht aber durch einen Transfer von kantonalen Budgetmitteln in das Budget der CIIP. Insgesamt sollte es kostengünstiger sein, ein Redaktionsteam für sämtliche Kantone arbeiten zu lassen, statt sieben kantonale Teams zu beschäftigen!).

Bei den neuen Aufgaben (wie die Erstellung von Wissens-/Kompetenzprofilen für jede Schülerin und jeden Schüler nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit) haben die Vereinbarungskantone die Kosten entweder im Rahmen des ordentlichen Budgets der CIIP (durch die Beiträge der Kantone nach dem üblichen Verteilschlüssel finanziert) oder über Budgettransfers (kantonale Budgets in das interkantonale Budget) zu übernehmen.

Die Übertragung von kantonalen Aufgaben an die CIIP soll nicht nur eine bessere Qualität der Leistungen sicherstellen, sondern bei verstärkten Aufgaben wie dem gemeinsamen Erwerb oder der Herstellung von Lehrmitteln auch eine Reduktion der durchschnittlichen Kosten bzw. eine Reduktion der Gesamtkosten erlauben.

3. Die Aufgaben, welche die von der Westschweizer Schulvereinbarung vorgesehenen Änderungen der kantonalen Schulstrukturen mit sich bringen (Art. 4, Zeitpunkt der Einschulung). Die Senkung des Alters der obligatorischen Einschulung auf das vollendete vierte Lebensjahr, welche eine von der Schweizer Vereinbarung vorgesehene Massnahme übernimmt, wird in jedem Kanton Kosten verursachen, deren Höhe je nach dem gegenwärtigen kantonalen System beträchtlich variieren: Jeder Kanton muss diese deshalb individuell beziffern. Diese Kosten entstehen hingegen nicht direkt aus der Westschweizer Schulvereinbarung, da die Massnahme durch die Schweizer Vereinbarung obligatorisch wird.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Beiträge der Kantone an das Budget der CIIP auch künftig den jährlichen Budgetverfahren der Kantone folgen und dass die von der Westschweizer Schulvereinbarung vorgesehene parlamentarische Kontrolle eine bessere Ausgabenkontrolle ermöglichen wird.

Im Hinblick auf die neuen Aufgaben, die der CIIP anvertraut werden sollen, wird diese damit beginnen, eine Bestandesaufnahme in den verschiedenen Kantonen zu erstellen. Dabei kommt ihr ein anerkanntes Know-how zugute (in einigen Kantonen existiert beispielsweise bereits am Ende des 8. Schuljahrs eine Kompetenzbilanz, die dem künftigen Projekt des Westschweizers Bildungsraums dienlich sein wird). Die CIIP kann somit die kantonalen Initiativen für eine Harmonisierung der Schule aufwerten.

Ausserdem müssen die interkantonalen und kantonalen Forschungsprogramme verglichen werden, damit auch hier Ressourcen eingespart und kostspielige Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

6 Zeitplan

Zeitplan	Schweizer Vereinbarung	Westschweizer Vereinbarung	Bemerkungen
1. Halbjahr 2006	Ab dem 16.2. : Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen + Vernehmlassung über die interparlamentarische Kommission der Westschweiz.	<p>2. Hälfte Februar bis Mitte März : Die Vernehmlassungsunterlagen des Entwurfs der Westschweizer Schulvereinbarung werden von den kantonalen Regierungen an ihre kantonalen Parlamente überstellt - in der vorliegenden Form oder nach einer eigenen Stellungnahme -, diese werden eingeladen, eine interparlamentarische Kommission mit je sieben Vertreterinnen und Vertretern pro Kanton einzusetzen, gestützt auf Artikel 5 der « Convention des conventions ».</p> <p>März 06 : Die kantonalen Parlamente ernennen ihre Mitglieder der interparlamentarischen Kommission.</p> <p>Ab April 06 : die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission verfügen über die Vernehmlassungsunterlagen (inkl. Vereinbarung der EDK).</p> <p>Ab Mai 06 : Die interparlamentarische Kommission hat sechs Monate Zeit, sich auszudrücken.</p>	Gesprächspartnerin der interparlamentarischen Kommission : CIIP.

Zeitplan	Schweizer Vereinbarung	Westschweizer Vereinbarung	Bemerkungen
2. Halbjahr 2006	November: Ende des Vernehmlassungsverfahrens bei den Kantonen.	<p>Ende November 06: die interparlamentarische Kommission übergibt ihre Bemerkungen an die Kantonsregierungen, welche diese an die EDK bzw. an die CIIP weiterleiten.</p> <p>Ende 06: Die Regierungen informieren die interparlamentarische Kommission, wieweit ihre Bemerkungen berücksichtigt wurden. Dieselbe Information wird jedem betroffenen Kanton an die Kommission für auswärtige Angelegenheiten abgegeben.</p>	
1. März 2007, EDK 26. April 2007, CIIP	1. Lesung in der Plenarversammlung der EDK der nach der Vernehmlassung modifizierten Schweizer Vereinbarung.	<p>1. Lesung in der Vollversammlung der CIIP der nach der Vernehmlassung modifizierten Westschweizer Schulvereinbarung.</p> <p>Die Regierungen informieren die interparlamentarische Kommission, wieweit ihre Bemerkungen berücksichtigt wurden. Dieselbe Information wird jedem betroffenen Kanton an die Kommission für auswärtige Angelegenheiten abgegeben.</p>	
14. Juni 2007, EDK 21. Juni 2007, CIIP	2. Lesung in der Plenarversammlung der EDK der nach der 1. Lesung modifizierten Schweizer Vereinbarung; anschliessend Verabschiedung im Hinblick auf die Ratifizierung durch die Kantone (Inkrafttreten nach der Ratifizierung durch zehn Kantone).	2. Lesung in der Plenarversammlung der CIIP der nach der 1. Lesung modifizierten Westschweizer Schulvereinbarung, anschliessend Verabschiedung und Unterzeichnung im Hinblick auf die Ratifizierung durch die Kantone (Inkrafttreten nach der Ratifizierung durch drei Kantone, darunter ein zweisprachiger Kanton).	Gemäss Artikel 7 Abs. 2 der « Convention des conventions » wird die Stellungnahme der interparlamentarischen Kommission der Botschaft an die Parlamente beigefügt.
Ab dem 2. Halbjahr 2007	Ratifizierung in den Kantonen.	Ratifizierung in den Kantonen.	

7 Zusätzliche Unterlagen

7.1 Neue Bildungsartikel der Bundesverfassung

Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2005 über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/7273.pdf>

Beratungen des Nationalrates und Ständerates

http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4710/214284/d_n_4710_214284_214428.htm

7.2 Interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule in der Schweiz

<http://www.cdip.ch/>

http://www.edk.ch/d/EDK/geschaefte/framesets/mainHarmoS_d.html

7.3 Angaben zur Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins (CIIP)

<http://www.ciip.ch>

Statuten der CIIP vom 9.5.1996

<http://www.ciip.ch/index.php?m=4&sm=4&page=4>

Politische Erklärung der CIIP vom 15.4.2005

<http://www.ciip.ch/index.php?m=4&sm=27&page=143>

Erklärung der CIIP über den erzieherischen Zweck und erzieherischen Ziele der öffentlichen Schule (18.11.1999)

<http://www.ciip.ch/index.php?m=4&sm=27&page=143>

Erklärung der CIIP über den Zweck und Ziele der öffentlichen Schule (30.1.2003)

<http://www.ciip.ch/index.php?m=4&sm=27&page=143>

Interkantonale Verwaltungsvereinbarung über die Lehrmittel und didaktischen Materialien vom 19.2.2004

<http://www.ciip.ch/index.php?m=4&sm=27&page=124>

Tätigkeitsprogramm 2005-2008

<http://www.ciip.ch/index.php?m=3&sm=3&page=3>

7.4 Verschiedene Rechtgrundlagen

Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970

<http://www.edk/d/EDK/rechtsgrundlagen/konkordat.html>

Vereinbarung vom 9. März 2001 über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland

<http://www.admin.ch/ch/d/as/2002/559.pdf>

8 Westschweizer Schulvereinbarung

Der Kanton Bern, der Kanton Freiburg, der Staat Waadt, der Kanton Wallis, die Republik und Kanton Neuenburg, die Republik und Kanton Genf sowie die Republik und Kanton Jura (nachfolgend: die Vereinbarungskantone),

gestützt auf die Bildungs- und Forschungsartikel der Bundesverfassung,

gestützt auf die Artikel 48, 48a, 61a, 62, 63 und 63a der Bundesverfassung, Artikel 74 der Berner Kantonsverfassung, Artikel 100 der Freiburger Kantonsverfassung, Artikel 103 der Waadtländer Kantonsverfassung, Artikel 38 der Walliser Kantonsverfassung, Artikel 56 der Neuenburger Kantonsverfassung, Artikel 99 der Genfer Kantonsverfassung und Artikel 84 der Jurassischen Kantonsverfassung,

gestützt auf das Schweizerische Schulkonkordat vom 29. Oktober 1970,

gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 14. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat),

gestützt auf die Erklärung der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins (CIIP) vom 30. Januar 2003 über den Zweck und die Ziele der öffentlichen Schule,

haben Folgendes vereinbart:

Kapitel 1 : Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Zweck

- ¹ Die vorliegende Vereinbarung hat zum Zweck, den französischsprachigen Westschweizer Bildungsraum in Einklang mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (nachfolgend: die Schweizer Vereinbarung) zu verankern und zu stärken. Sie regelt zudem die spezifischen Koordinationsbereiche der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins (nachfolgend: die CIIP).
- ² Die Mitgliedskantone der CIIP sorgen dafür, ihr Handeln mit den Tätigkeiten des Bundes und der übrigen Kantone zu koordinieren.

Artikel 2 – Anwendungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung umfasst Bereiche, in denen:

- > die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen obligatorisch ist (Art. 3 und 11); sie ist demnach verbindlich geregelt;
- > die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen nicht obligatorisch ist (Art. 17); sie ist demnach Gegenstand von Empfehlungen.

Kapitel 2: Obligatorische interkantonale Zusammenarbeit

Abschnitt 1: Bereiche der Zusammenarbeit

Artikel 3 – Allgemeines

- ¹ Die Unterzeichnerkantone sind gehalten, in den folgenden Bereichen der obligatorischen Schule zusammenzuarbeiten:
 - a) Zeitpunkt der Einschulung (Art. 4);
 - b) Dauer der Schulstufen (Art. 5);
 - c) Referenztests auf der Grundlage von nationalen Standards (Art. 6);
 - d) Harmonisierung der Lehrpläne (Art. 7 und 8);
 - e) Lehrmittel und didaktische Materialien (Art. 9);
 - f) Dokumentierung von Wissen und Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler mittels nationaler oder internationaler, von der EDK empfohlener Portfolios (Art. 10).
- ² Die CIIP erlässt die Vollzugsregelung.

Artikel 4 – Zeitpunkt der Einschulung

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult. Stichtag ist der 31. Juli.
- ² Die Festlegung eines Stichtags schliesst individuelle Ausnahmen nicht aus, diese bleiben in der Zuständigkeit der Kantone.

Artikel 5 – Dauer der Schulstufen

- ¹ Die obligatorische Schule beinhaltet zwei Schulstufen: die Primarstufe und die Sekundarstufe I.
- ² Die Primarstufe dauert acht Jahre und setzt sich aus zwei Zyklen zusammen:
 - a) der 1. Zyklus (1-4) (Primarschulzyklus 1);
 - b) der 2. Zyklus (5-8) (Primarschulzyklus 2).
- ³ Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre (9-11).
- ⁴ Die Kantone können diese Zyklen und Stufen unterteilen.
- ⁵ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

Artikel 6 - Referenztests auf der Grundlage von nationalen Standards

Die CIIP arbeitet unter der Federführung der EDK an der Erarbeitung von Referenztests mit, die dazu dienen, das Erreichen der nationalen Standards zu prüfen.

Artikel 7 – Lehrplan für die französischsprachige Schweiz

Die CIIP erlässt einen Lehrplan für die französischsprachige Schweiz.

Artikel 8 – Inhalt des Lehrplans für die französischsprachige Schweiz

¹ Der Lehrplan für die französischsprachige Schweiz definiert:

- a) die Lernziele für jede Stufe und jeden Zyklus;
- b) die entsprechenden Anteile der Fachbereiche pro Zyklus und für die Sekundarstufe I und lässt dabei jedem Kanton einen Spielraum von maximal 15 Prozent der gesamten Unterrichtsdauer eines Zyklus belassen wird.

² Der Rahmenlehrplan für die französischsprachige Schweiz wird regelmässig weiterentwickelt. Er gründet auf den in Artikel 7 der Schweizer Vereinbarung festgelegten Ausbildungsstandards.

Artikel 9 – Lehrmittel und didaktische Materialien

¹ Die CIIP gewährleistet die Koordinierung der Lehrmittel und der didaktischen Materialien auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone.

² Sie setzt der Reihe nach folgende Massnahmen um:

- a) Verabschiedung und Erwerb einer gemeinsamen Lehrmittelreihe für ein Fach und eine Schulstufe oder einen Schulzyklus;
- b) Verabschiedung und Erwerb von zwei bis drei Lehrmittelreihen für ein Fach und eine Schulstufe oder einen Schulzyklus;
- c) Definierung eines offenen Angebotes an sachgemäss selektionierten und für gut befundenen Lehrmitteln; ein für gut befundenes Lehrmittel kann in den Klassen der Vereinbarungskantone verwendet werden;
- d) Herstellung (durch die CIIP oder durch Dritte) eines Originallehrmittels.

Artikel 10 – Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels nationaler oder internationaler, von der EDK empfohlener Portfolios dokumentieren können.

Abschnitt 2: Bereiche der regionalen Zusammenarbeit

Artikel 11 – Allgemeines

- ¹ Die Unterzeichnerkantone sind gehalten, in den folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:
 - a) Grundbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Art. 12);
 - b) Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Art. 13);
 - c) Ausbildung der Schulkader (Art. 14);
 - d) Examen für die französischsprachige Schweiz (Art. 15);
 - e) Wissens-/Kompetenzprofile (Art. 16).
- ² Die CIIP erlässt die Vollzugsregelung.

Artikel 12 – Grundbildung von Lehrerinnen und Lehrern

- ¹ Die CIIP koordiniert die Inhalte der Grundausbildung der Lehrerinnen und Lehrer für den gesamten französischsprachigen Westschweizer Bildungsraum.
- ² Sie sorgt für die Vielfalt der pädagogischen Methoden.
- ³ Sie bezieht sich dabei auf die diesbezüglichen Anforderungen der EDK und insbesondere auf die Mindestanforderungen für die Anerkennung der Diplome der Lehrerinnen und Lehrer.

Artikel 13 – Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern

- ¹ Die CIIP koordiniert die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer.
- ² Zu diesem Zweck sichert sie sich die Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der EDK.

Artikel 14 – Ausbildung der Bildungskader

Die CIIP organisiert ein gemeinsames Ausbildungsangebot für Schuldirektorinnen und Schuldirektoren sowie für weitere Bildungskader.

Artikel 15 – Individuelle Vergleichsprüfungen für die französischsprachige Schweiz

- ¹ Die CIIP organisiert individuelle Vergleichsprüfungen für den Westschweizer Bildungsraum, um das Erreichen der Ziele des Lehrplans zu überprüfen.
- ² Am Ende eines Zyklus oder am Ende der Sekundarstufe I kann der Referenztest als gemeinsame individuelle Vergleichsprüfung dienen, wenn das für die gemeinsame individuelle Vergleichsprüfung auf Westschweizer Ebene das gewählte Fach demjenigen eines Referenztests entspricht, mit dem ein nationaler Standard geprüft wird.

Artikel 16 – Wissens-/Kompetenzprofile

Die Vereinbarungskantone erarbeiten für das Ende der obligatorischen Schule individuelle Wissens-/Kompetenzprofile mit dem Zweck, die Schulen der Sekundarstufe II sowie die Lehrmeisterinnen und Lehrmeister zu dokumentieren.

Kapitel 3: Nicht obligatorische interkantonale Zusammenarbeit

Artikel 17 – Empfehlungen

Für alle Bereiche des öffentlichen Schulwesens, der Erziehung und der Bildung, die nicht ausdrücklich in der vorliegenden Vereinbarung erwähnt sind, kann die CIIP Empfehlungen zuhanden der Vereinbarungskantone erarbeiten.

Kapitel 4: Organisatorische Bestimmungen

Artikel 18 – Ausführungsbestimmungen der Westschweizer Schulvereinbarung

- ¹ Die CIIP verabschiedet die Regeln für die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung.
- ² Die finanziellen Kompetenzen der kantonalen Parlamente bleiben vorbehalten.

Artikel 19 – Finanzierung

- ¹ Die CIIP finanziert ihre Tätigkeiten aus den Beiträgen der Vereinbarungskantone, aus Beiträgen und Subventionen des Bundes sowie aus leistungsbezogenen Erträgen.
- ² Der Beitrag der Kantone wird alle fünf Jahre aufgrund der Bundesstatistik im Verhältnis zur jeweiligen Wohnbevölkerung ermittelt. Für die zweisprachigen Kantone Bern, Freiburg und Wallis wird der Verteilschlüssel der EDK angewendet.
- ³ Die Beiträge der Vereinbarungskantone werden von den jeweiligen Kantonsparlamenten gemäss ihrer entsprechenden Verfahrensbestimmungen beschlossen.

Kapitel 5: Parlamentarische Kontrolle

Artikel 20 – Tätigkeitsbericht der CIIP

Die Kantonsregierungen unterbreiten ihrem Kantonsparlament jährlich einen vom Generalsekretariat der CIIP erarbeiteten Bericht. Dieser beinhaltet Informationen :

- a) zur Umsetzung der Vereinbarung ;
- b) zum Jahresbudget und zur mehrjährigen Finanzplanung ;
- c) den Jahresabschlüssen der CIIP.

Artikel 21 – Interparlamentarische Kommission

- ¹ Die Vereinbarungskantone kommen überein, eine interparlamentarische Kommission einzusetzen, die sich aus je sieben Vertreterinnen und Vertretern pro Kanton zusammensetzt, welche vom jeweiligen Parlament gemäss dem ihm eigenen Verfahren bezeichnet werden.
- ² Die interparlamentarische Kommission prüft das Budget, den Jahresbericht sowie die entsprechenden Jahresrechnungen, bevor diese gegebenenfalls den kantonalen Parlamenten unterbreitet werden.
- ³ Die interparlamentarische Kommission tagt mindestens zweimal jährlich. Sie kann zudem auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder oder auf Vorschlag ihres Büros aufgrund einer im Voraus festgelegten Traktandenliste einberufen werden.
- ⁴ Die interparlamentarische Kommission ist befugt, Anmerkungen oder Vorschläge zur Umsetzung der Vereinbarung zu machen.

Artikel 22 – Präsidium

- ¹ Anlässlich ihrer ersten Sitzung wählt die interparlamentarische Kommission eines ihrer Mitglieder für die Dauer eines Jahres als PräsidentIn und ein weiteres als VizepräsidentIn, wobei jede kantonale Delegation der Reihe nach berücksichtigt wird ; bei Abwesenheit des Präsidiums bezeichnet die Kommission eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten.
- ² Das Parlamentsbüro des Kantons, der das Präsidium der CIIP innehat, beruft die konstituierende Sitzung der interparlamentarischen Kommission ein und legt nach Absprache mit anderen Parlamentsbüros Ort und Zeitpunkt der Sitzung fest.
- ³ Jede kantonale Delegation in der interparlamentarischen Kommission ernennt eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter.

Artikel 23 – Abstimmungen

- ¹ Die interparlamentarische Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ² Verabschiedet sie eine Empfehlung zuhanden der Parlamente, so wird das Abstimmungsergebnis für jede kantonale Delegation getrennt im Protokoll festgehalten.
- ³ Das Resultat ihrer Arbeiten wird in einem Bericht zuhanden der Parlamente festgehalten.

Artikel 24 – Vertretung der CIIP

- ¹ Die CIIP ist an den Sitzungen der Kommission vertreten. Sie nimmt jedoch nicht an den Abstimmungen teil.
- ² Die interparlamentarische Kommission kann von der CIIP alle Informationen verlangen und mit ihrer Zustimmung Anhörungen vornehmen.

Artikel 25 – Prüfung des Berichtes der CIIP durch die Parlamente

- ¹ Die Büros der jeweiligen Parlamente setzen den Bericht der CIIP auf die Traktandenliste der nächstmöglichen Session und fügen ihm den Bericht der interparlamentarischen Kommission bei.
- ² Diese Berichte werden den Parlamentarierinnen und Parlamentariern gemäss den Bestimmungen ihres Parlamentes vor der Session zugestellt.
- ³ Jedes Parlament ist aufgefordert, vom Bericht der CIIP gemäss den ihm eigenen Bestimmungen Kenntnis zu nehmen.

Kapitel 6: Rekurswege

Artikel 26 – Rekurswege

Jede Streitigkeit zwischen den Vereinbarungskantonen bezüglich der Umsetzung der Westschweizer Schulvereinbarung kann vor das Bundesgericht getragen werden (Art. 120 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005).

Kapitel 7: Übergangsbestimmungen

Artikel 27 – Entscheidungsverfahren vor der Ratifizierung der Westschweizer Schulvereinbarung

Kantone, welche die Westschweiz Schulvereinbarung unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, können den Verhandlungen über die Umsetzung und die Finanzierung der obgenannten Vereinbarung als Beobachter beiwohnen, doch verfügt ihre Vertretung über kein Stimmrecht.

Artikel 28 – Umsetzung der Ziele der obligatorischen Zusammenarbeit

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die in Artikel 3 und 11 festgelegten Ziele innert einer Frist von höchstens sechs Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung umzusetzen.

Artikel 29 – Schulstufen und –zyklen

- ¹ Der Primärzyklus 1 (1-4) entspricht den heutigen Schuljahren –2 bis +2.
- ² Der Primärzyklus 2 (5-8) entspricht den heutigen Schuljahren 3 bis 6.
- ³ Die Sekundarstufe I (9-11) entspricht den heutigen Schuljahren +7 bis +9.

Kapitel 8: Schlussbestimmungen

Artikel 30 – Inkrafttreten

- 1 Die vorliegende Vereinbarung tritt sechs Monate nach Ratifizierung durch drei Kantone, darunter mindestens ein zweisprachiger Kanton, in Kraft.
- 2 Falls die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Schweizer Vereinbarung und der Westschweizer Vereinbarung voneinander abweichen, geht der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schweizer Vereinbarung für die sich daraus ergebenden Bestimmungen vor.

Artikel 31 – Dauer, Kündigung

- 1 Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.
- 2 Diese Vereinbarung kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres mit Schreiben an die CIIP gekündigt werden.

Artikel 32 – Ausserkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt ausser Kraft, sobald die Mindestanzahl von drei Vereinbarungskantonen nicht mehr erreicht wird.

Impressum

Herausgeber

Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP)
Interkantonale Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins
(CIIP)

Bestellungen

Generalsekretariat der CIIP, Faubourg de l'Hôpital 68, Postfach 556
CH-2002 Neuenburg, Tel. 032 889 69 72, E-Mail ciip.srti@ne.ch

Internet

www.ciip.ch

